



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Geschäftszeichen: AM 2-K 4100-DE-2021/0002

Konsultation 12/2021 (MaBail-in)

Entwurf: Rundschreiben 12/2021 (A) – Mindestanforderungen zur
Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in)

An alle

- Unternehmen im Sinne von Artikel 2 SRM-VO
- und
- Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SAG

in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Einheitlichen
Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board – SRB) nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b
und Absatz 5 SRM-VO fallen.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Einleitung	7
2. Hintergrund und Hinweise	8
3. Anwendungsbereich	10
3.1. Erläuterung des Anwendungsbereichs	10
3.2. Erfüllung der Anforderungen	10
4. Allgemeine Anforderungen	12
4.1. Entscheidungsrelevante Informationen	12
4.2. Interne Auswirkungsanalyse	14
4.3. Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung	15
4.4. Technische und organisatorische Ausstattung	15
5. Besondere Anforderungen	17
5.1. Spezifische Informationen von Abwicklungseinheiten	17
5.2. Spezifische Informationen von Nicht-Abwicklungseinheiten	24
5.3. Weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen	25
Anhang I – Glossar	27
Anhang II – Ausprägungen zu einzelnen Datenpunkten	33
Anhang III – Häufig gestellte Fragen	43

Verzeichnis der Abkürzungen

A

AT1 Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) gemäß Artikel 51 CRR.

B

BRRD Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) – Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 des EP und des Rates vom 27.11.2019 (ABl. L 328, S. 29) geändert worden ist.

C

CET1 Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital) gemäß Artikel 26 und 27 CRR.

CGN Classic Global Note.

CoRep Common Reporting – Aufsichtliche Meldepflichten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16.04.2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

CRD Capital Requirements Directive (Kapitaladäquanzrichtlinie) – Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 S. 338, ber. ABl. L 208 S. 73, ber. 2017 ABl. L 20 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/338 vom 16.02.21 (ABl. L 68, S. 14) geändert worden ist.

CRR Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 1), die zuletzt durch Art. 1 VO (EU) 2020/873 vom 24.06.2020 (ABl. L 204 S. 4) geändert worden ist.

CSD Central Securities Depository (Zentralverwahrer) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 CSDR.

CSDR	Central Securities Depository Regulation (Zentralverwahrerverordnung) – Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1; berichtigt durch ABl. L 349 vom 21.12.2019, S. 5), die zuletzt durch Art. 3 ÄndVO (EU) 2016/1033 vom 23.06.2016 (ABl. L 175, S. 1) geändert worden ist.
D	
DRV	Deutscher Rahmenvertrag.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.05.2016, S. 1; berichtigt durch ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.05.2018, S. 2; berichtigt durch ABl. L 74 vom 4.03.2021, S. 35).
E	
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde).
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz vom 28.05.2015 (BGBl. I S. 786), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist.
EUR	Euro.
F	
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat).
FX	Foreign Exchange (Fremdwährung).
G	
Ggü.	Gegenüber.
GL	Guideline (Leitlinie).
G-SIB	Global Systemically Important Bank (Global systemrelevante Bank).
H	
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist.
I	
ICSD	Internationaler Zentralverwahrer.
ID	Identifikationsnummer.
i.S.d.	Im Sinne des.
ISDA	International Swaps and Derivatives Association.

i.V.m.	In Verbindung mit.
IFRS	International Financial Reporting Standards.
InsO	Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7.05.2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist.
IRBA	Internal Ratings Based Approach (auf internen Beurteilungen basierender Ansatz) im Sinne der Artikel 107 ff. CRR und Artikel 142 ff. CRR.
ISIN	International Securities Identification Number (Internationale Wertpapier-Kennnummer) nach ISO-Norm 6166.
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung).
J	
JMP	Jurisdictional Modular Protocol.
K	
KWG	Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.09.1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist.
L	
LDR	Liability Data Report.
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträgerkennung).
M	
MA	Master agreement (Rahmenvertrag).
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), die zuletzt durch Art. 1 RL (EU) 2020/1504 vom 7.10.2020 (ABl. L 347, S. 50) geändert worden ist.
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation (Europäische Finanzmarktverordnung) – Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die zuletzt durch Art. 95 VO (EU) 2021/23 vom 16.12.2020 (ABl. L 22, S. 1) geändert worden ist.
MTF	Multilateral Trading Facility (Multilaterales Handelssystem) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 MiFiD.
N	
n.a.	Nicht anwendbar.

NGN	New Global Note.
O	
OTF	Organised Trading Facility (Organisiertes Handelssystem) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 MiFID.
P	
PfandBG	Pfandbriefgesetz vom 22.05.2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist.
R	
RechKredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist.
S	
SAG	Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10.12.2014 (BGBl. I S. 2091)), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.05.2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist.
SRB	Single Resolution Board (Ausschuss für die einheitliche Abwicklung) im Sinne von Artikel 1 SRM-VO.
SRM-VO	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.07.2014, S. 1), die zuletzt durch Art. 94 VO (EU) 2021/23 vom 16.12.2020 (ABl. 2021 L 22, S. 1) geändert worden ist.
T	
T2	Tier 2 (Ergänzungskapital) gemäß Artikel 62 CRR.
W	
WDCCI	Write Down and Conversion of Capital Instruments (Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten).
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.09.1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist.

Begriffe, die im Anhang I (Glossar) aufgeführt sind, haben in diesem Rundschreiben die den Begriffen im Anhang I zugewiesene Bedeutung.

1. Einleitung

1.1. Im Rahmen der Abwicklungsplanung hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen zu prüfen (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit), die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern und ggf. Abwicklungshindernisse zu beseitigen. Hierzu gehört die Prüfung, ob eine ausgewählte Abwicklungsstrategie durchführbar ist und ob potentielle Abwicklungshindernisse vorliegen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075¹). Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit – auch unter sich rasch verändernden Bedingungen – die für eine effektive Abwicklung des Instituts wesentlichen Informationen bereitzustellen (vgl. Artikel 29 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 i.V.m. Nr. 9 des Abschnitts C des Anhangs der BRRD) und ob das Institut fähig ist, die notwendigen Informationen zur Ermittlung des Betrags der erforderlichen Herabschreibung und/oder Rekapitalisierung bereitzustellen (Artikel 29 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075).

1.2. Die BaFin wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit als nationale Abwicklungsbehörde insbesondere im Rahmen ihrer Abwicklungsplanung für Institute und Gruppen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 SRM-VO die unter 1.1. genannten Aspekte der Abwicklungsfähigkeit in Bezug auf das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (WDCCI-Instrument) und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in-Instrument) grundsätzlich als gegeben ansehen, wenn die Vorgaben dieses Rundschreibens eingehalten sind. Um ein proportionales Vorgehen zu gewährleisten, wird die BaFin die Institute im Anwendungsbereich dieses Rundschreibens im Rahmen der Abwicklungsplanung darauf hinweisen, dass und zu welchem Zeitpunkt sie deren Fähigkeit voraussetzt, die in diesem Rundschreiben enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.

1.3. Dieses Rundschreiben stellt die Erwartungshaltung der BaFin hinsichtlich des Zielbildes dar, welches durch die betroffenen Institute erreicht sein muss, um im Hinblick auf das WDCCI-Instrument und das Bail-in-Instrument als abwicklungsfähig zu gelten. Durch dieses Zielbild wird eine einheitliche, vergleichbare und transparente Basis für die Abwicklungsplanung geschaffen. Die konkrete Implementierung der Vorgaben dieses Rundschreibens zur Erreichung des Zielbildes und der Zeitpunkt, zu dem das Zielbild erreicht sein muss, werden im Rahmen der Abwicklungsplanung institutsspezifisch im Hinblick auf den jeweiligen Ist-Zustand und den jeweils erwarteten Umsetzungsaufwand festgelegt.

1.4. Soweit im Folgenden der Begriff der Abwicklungsfähigkeit verwendet wird, bezieht sich dieser ausschließlich auf die nach diesem Rundschreiben gestellten Anforderungen an die Datenverfügbarkeit in Bezug auf die bereitzustellenden Informationen und an die technische und organisatorische Ausstattung zur Umsetzung des WDCCI-Instruments sowie des Bail-in-Instruments unter Berücksichtigung von Ziffer 2.4. Die Beurteilung, ob sämtliche weitere Kriterien der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts und/oder eines gruppenangehörigen Unternehmens erfüllt sind, bleibt hiervon unberührt und ist nicht Gegenstand dieses Rundschreibens.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23.03.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.07.2016, S. 1).

2. Hintergrund und Hinweise

2.1. Die Abwicklung eines Instituts oder einer Gruppe erfordert ein schnelles, zielgerichtetes Handeln der Abwicklungsbehörde. Dazu benötigt die Abwicklungsbehörde eine Vielzahl von Informationen, die das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen auf Grundlage von Artikel 34 SRM-VO bzw. § 78 Absatz 1 Nr. 1 SAG innerhalb kürzester Zeit bereitstellen muss. Hierzu gehören insbesondere die Informationen, die für eine Entscheidung über Herabschreibungen von **Verbindlichkeiten** und/oder eventuell notwendige Rekapitalisierungen durch die Umwandlung von Verbindlichkeiten erforderlich sind. Damit die Institute und gruppenangehörigen Unternehmen in der Lage sind, diese Informationen im Falle einer Abwicklung in geeigneter Form und Qualität kurzfristig bereitzustellen, müssen sie entsprechende **Systeme** und **Prozesse** in Form einer **technischen** und **organisatorischen Ausstattung** einrichten. Des Weiteren haben die Institute Systeme und Prozesse vorzuhalten, die eine Umsetzung der Herabschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten ermöglichen. Fehlen solche Systeme und Prozesse oder sind sie unzureichend, kann dies ein Abwicklungshindernis darstellen (vgl. Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075). Vor diesem Hintergrund stellt dieses Rundschreiben die Mindestanforderungen hinsichtlich kurzfristig bereitzustellender Informationen im Falle einer (bevorstehenden) Abwicklung und hinsichtlich der technischen und organisatorischen Ausstattung, die eine kurzfristige Bereitstellung gewährleistet (vgl. Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075), dar. Die Einhaltung der Vorgaben dieses Rundschreibens dient der Vermeidung einer potentiellen Feststellung von Abwicklungshindernissen und eines Verfahrens zur Beseitigung dieser. Um eine effektive und zielgerichtete Umsetzung einer Abwicklungsmaßnahme gewährleisten zu können, sieht der Gesamtprozess vor, dass die betroffenen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen in der Lage sind

- innerhalb von 24 Stunden auf Anfrage der Abwicklungsbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen gemäß Ziffer 4.1. bereitzustellen,
- innerhalb von zwölf Stunden auf gesonderte Anfrage der Abwicklungsbehörde die institutsinternen Auswirkungen eines potentiellen Bail-in zu analysieren (interne Auswirkungsanalyse gemäß Ziffer 4.2.) und
- nach Erlass der Abwicklungsanordnung innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen aller dafür wesentlichen Informationen einen angeordneten Bail-in institutsintern umzusetzen (Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung gemäß Ziffer 4.3.).²

2.2. Dieses Rundschreiben referenziert auf die Informationsanforderungen des Meldebogens Liability Data Reporting (LDR) der BaFin. Es ergänzt diese, ersetzt sie jedoch nicht. Informationen aus dem BaFin-Meldebogen LDR und Prozesse zu dessen Erstellung können als Grundlage herangezogen werden. Die Informationsanforderungen aus dem BaFin-Meldebogen LDR müssen jedoch erweitert werden, da zum einen nicht alle entscheidungsrelevanten Informationen Berücksichtigung finden und zum anderen die Bereitstellung der entscheidungsrelevanten Informationen im Gegensatz zum BaFin-Meldebogen LDR ad hoc und kurzfristig erfolgen muss.

2.3. Das Rundschreiben beschreibt die grundsätzliche Erwartung der BaFin an die bereitzustellenden Informationen und die erforderliche technische und organisatorische Ausstattung in den Instituten. Die BaFin kann im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs von den genannten Vorgaben abweichen und insbesondere weitergehende Anforderungen stellen, sofern dies im Einzelfall geboten ist.

2.4. Gegenstand dieses Rundschreibens sind Informationsanforderungen bezüglich des WDCCI-Instruments und des Bail-in-Instruments. Wurden im vorangegangenen Rundschreiben 04/2021 (Stand April 2021) allgemeine und spezifische Anforderungen in Bezug auf Institute und gruppenangehörige

² Vgl. zur Konkretisierung das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/A/dl_merkblatt_externe_Bail_in_Implementierung.html.

Unternehmen definiert, die im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheiten bestimmt wurden, erfasst dieses Rundschreiben nun grundsätzlich auch Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan keine Abwicklungsmaßnahmen vorsieht, sofern sie Teil einer Abwicklungsgruppe oder relevante Drittstaatentochterunternehmen (siehe Ziffer 3.2.5.) sind. Dieser Schritt ist notwendig, um den Verlusttransfer innerhalb der Abwicklungsgruppe (hin zur Abwicklungseinheit) bzw. innerhalb der Drittstaatengruppe (hin zur jeweiligen rechtlichen Einheit im Drittstaat) sicherzustellen (vgl. Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c DVO (EU) 2016/1075).

2.5. Die BaFin behält sich vor, im Einzelfall weitere Informationen anzufordern, die über die in diesem Rundschreiben genannten Informationen hinausgehen.

2.6. Unabhängig von den vorstehenden Hinweisen behält sich die BaFin die Ausübung der Befugnis zur Durchführung eines Verfahrens über die Beseitigung von Abwicklungshindernissen nach Maßgabe der SRM-VO und des SAG vor.

2.7. Die BaFin behält sich Änderungen dieses Rundschreibens vor.

2.8. Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 04/2021(A) – Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in), das die BaFin im April 2021 veröffentlichte.

3. Anwendungsbereich

3.1. Erläuterung des Anwendungsbereichs

3.1.1. Dieses Rundschreiben richtet sich ausschließlich an diejenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der SRM-VO nach Artikel 2 SRM-VO oder in den Anwendungsbereich des SAG nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG fallen und für die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 3 SRM-VO bzw. gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG i. V. m. § 3 SAG zuständig ist.

3.1.2. Unternehmen oder Gruppen, für die der SRB nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b oder Absatz 5 SRM-VO zuständig ist, werden vom Anwendungsbereich dieses Rundschreibens nicht erfasst.

3.1.3. Ferner erfasst der Anwendungsbereich dieses Rundschreibens grundsätzlich keine Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht. Die Abwicklungsbehörde behält sich aber die Möglichkeit vor, die Anforderungen, die nach diesem Rundschreiben vorgesehen sind, auch an Institute oder gruppenangehörige Unternehmen zu stellen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht.

3.2. Erfüllung der Anforderungen

3.2.1. Bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Rundschreibens ist grundsätzlich zwischen Abwicklungseinheiten und Nicht-Abwicklungseinheiten zu unterscheiden.

3.2.2. „**Abwicklungseinheiten**“ sind Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, für die ein gemäß Artikel 9 i. V. m. Artikel 8 SRM-VO bzw. §§ 40, 46 SAG erstellter Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorsieht (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24a SRM-VO, § 2 Absatz 3 Nummer 3a SAG).

3.2.3. „**Nicht-Abwicklungseinheiten**“ sind

- (a) Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, die gemäß Abwicklungsplan einer Abwicklungsgruppe angehören, aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, oder
- (b) relevante Drittstaatentochterunternehmen.

3.2.4. Eine **Abwicklungsgruppe** ist

- (a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht selbst Abwicklungseinheiten, Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten oder in einem Drittstaat niedergelassene Unternehmen sind, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen; oder
- (b) CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, und die Zentralorganisation selbst, wenn mindestens eines dieser Kreditinstitute oder die Zentralorganisation eine Abwicklungseinheit ist, und ihre jeweiligen Tochterunternehmen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24b SRM-VO, § 2 Absatz 3 Nummer 3b SAG).

3.2.5. Ein **relevantes Drittstaatentochterunternehmen** ist ein Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen,

- (a) das keine Abwicklungseinheit im Sinne von Ziffer 3.2.2. und keine Nicht-Abwicklungseinheit im Sinne von Ziffer 3.2.3. (a) ist,
- (b) das ein Tochterunternehmen (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 CRR) eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist und
- (c) für das ein gemäß Artikel 9 SRM-VO bzw. §§ 40, 46 SAG erstellter Abwicklungsplan die Anwendung des WDCCI-Instruments vorsieht, wobei dieses auch auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 21 Absatz 7a SRM-VO bzw. § 65 Absatz 4 SAG angewendet werden kann.

3.2.6 Abwicklungseinheiten und Nicht-Abwicklungseinheiten im Sinne dieser Ziffer 3.2. werden in diesem Rundschreiben als „**relevante Einheiten**“ bezeichnet.

4. Allgemeine Anforderungen

4.1. Entscheidungsrelevante Informationen

4.1.1. Damit ein Institut bzw. eine Gruppe in Bezug auf das WDCCI-Instrument und das Bail-in-Instrument als abwicklungsfähig angesehen werden kann, muss die relevante Einheit in der Lage sein, der Abwicklungsbehörde auf deren Aufforderung **innerhalb von 24 Stunden** nach Geschäftsschluss der relevanten Einheit nachstehende Informationen zum Anfragestichtag bereitzustellen:

(a) **spezifische Informationen zu CET1-Instrumenten und Verbindlichkeiten**

- im Sinne von Ziffer 4.1.7. durch die Abwicklungseinheit und
- im Sinne von Ziffer 4.1.8 durch die Nicht-Abwicklungseinheit

sowie

(b) **weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen** im Sinne von Ziffer 4.1.9.

Weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen sind grundsätzlich auf Einzelebene bereitzustellen. Sofern die Abwicklungseinheit Teil einer Abwicklungsgruppe ist, sind zusätzlich die weiteren spezifischen umsetzungsrelevanten Informationen auf Ebene der Abwicklungsgruppe zu liefern. Sofern Tochterunternehmen von relevanten Drittstaatentochterunternehmen bestehen, sind diese gleichfalls miteinzubeziehen. Sofern die jeweiligen Informationsanforderungen für die relevante Einheit nicht anwendbar sind, entfällt die Anforderung.

4.1.2. Die relevanten Einheiten haben bei der Bereitstellung der entscheidungsrelevanten Informationen die bestehenden EBA-Dokumente, insbesondere die Leitlinie betreffend die Wechselbeziehungen zwischen der Abfolge von Herabschreibung und/oder Umwandlung nach der BRRD und der CRR/CRD (EBA/GL/2017/02) zu beachten.

4.1.3. Verbindlichkeiten für die Zwecke dieses Rundschreibens sind

- Verbindlichkeiten, die aus **relevanten Kapitalinstrumenten** erwachsen, unabhängig von ihrem Insolvenzrang,
- **bail-in-fähige Verbindlichkeiten** im Sinne von 4.1.5. und
- **weitere Verbindlichkeiten** im Sinne von 4.1.6.

4.1.4. Die **relevanten Kapitalinstrumente** im Sinne von 4.1.3. sind sämtliche zum Anfragestichtag bestehenden und von der relevanten Einheit ausgegebenen Instrumente, die bei der relevanten Einheit für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen als

- **AT1-Instrumente** oder
- **T2-Instrumente**

anerkannt sind.

4.1.5. Die **bail-in-fähigen Verbindlichkeiten** im Sinne von 4.1.3. sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten zum Anfragestichtag bestehenden Verbindlichkeiten, sofern sie nicht gesetzlich gemäß

Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausgenommen sind:

- vertraglich nachrangige Forderungen gemäß § 39 Absatz 2 InsO, die keine Eigenmittel gemäß Teil 2 CRR sind,
- gesetzlich nachrangige Forderungen gemäß § 39 Absatz 1 InsO,
- vertraglich nachrangige Forderungen gemäß § 39 Absatz 2 InsO, die keine Eigenmittel gemäß Teil 2 CRR sind und welche durch explizite vertragliche Vereinbarung vorrangig gegenüber den gesetzlich nachrangigen Forderungen gemäß § 39 Absatz 1 InsO sind,
- Schuldtitel gemäß § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG („Non-preferred senior debt“),
- Forderungen gemäß § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 5 KWG, inklusive Verbindlichkeiten gemäß § 46f Absatz 6 Satz 3 und § 46f Absatz 7 KWG („Normale Insolvenzforderungen“) sowie
- Einlagen gemäß § 46f Absatz 4 Nummer 2 KWG („Präferierte und nicht-gedekte Einlagen“).

4.1.6. Die **weiteren Verbindlichkeiten** im Sinne von 4.1.3. sind

- besicherte Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 Nummer 2 SAG,³ insbesondere Verbindlichkeiten, die durch ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder eine sonstige Sicherheit besichert sind, welche die jeweiligen Gläubiger zur abgesonderten Befriedigung gemäß §§ 49 bis 51 InsO berechtigt sowie
- alle gesetzlich vom Bail-in ausgenommenen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, aber keine eigene Abwicklungseinheit sind.

4.1.7. Die **Abwicklungseinheit** muss in der Lage sein, für alle CET1-Instrumente, relevanten Kapitalinstrumente im Sinne von 4.1.4., bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne von 4.1.5. und weiteren Verbindlichkeiten im Sinne von 4.1.6. die in Ziffer 5.1. beschriebenen **spezifischen Informationen** zum Anfragestichtag bereitzustellen.

4.1.8. Die **Nicht-Abwicklungseinheit** muss in der Lage sein, für alle CET1-Instrumente, relevanten Kapitalinstrumente im Sinne von 4.1.4. und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne von 4.1.5. bis einschließlich der Insolvenzkategorie der „Non-preferred senior debt“ (Schuldtitel i. S. d. § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG) die in Ziffer 5.2. beschriebenen **spezifischen Informationen** zum Anfragestichtag bereitzustellen.

4.1.9. Die relevante Einheit muss in der Lage sein, **weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen** bereitzustellen. Dies sind insbesondere:

- wesentliche Positionen der **Bilanz** und der **Gewinn- und Verlustrechnung** gemäß den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der von der Abwicklungsbehörde bereitgestellten Ergebnisse der Bewertung für Abwicklungszwecke (zum Anfragestichtag),
- die **Eigenmittel** gemäß Teil 2 CRR und der **Gesamtrisikobetrag** gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR unter Berücksichtigung der von der Abwicklungsbehörde bereitgestellten Ergebnisse der Bewertung für Abwicklungszwecke (zum Anfragestichtag) unter Beachtung von Ziffer 5.3. und

³ Zwar sind voll- und/oder überbesicherte Verbindlichkeiten gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 Nummer 2 SAG vom Bail-in ausgenommen, dennoch werden Informationen zu diesen Verbindlichkeiten benötigt, da sie im Abwicklungsfall ggf. einen unbesicherten Anteil aufweisen können, der für die Zwecke eines Bail-in herangezogen werden kann.

- Beschreibungen der **wesentlichen Methoden, Annahmen und Einschätzungen** der relevanten Einheit zur Erstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Berechnung der Eigenmittel und des Gesamtrisikobetrages gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR unter Beachtung von Ziffer 5.3.

4.1.10. Der **Anfragestichtag** ist der Datenstichtag für die durch die relevante Einheit bereitzustellenden entscheidungsrelevanten Informationen. Der Anfragestichtag ist der Geschäftsschluss der relevanten Einheit eines durch die Abwicklungsbehörde festgelegten und der relevanten Einheit in der jeweiligen Anfrage mitgeteilten Geschäftstages. Der Geschäftsschluss ist durch die relevante Einheit selbst festzulegen. Sofern der Anfragestichtag zeitlich nach der Aufforderung der Abwicklungsbehörde zur Bereitstellung der Daten liegt, beginnt die Frist für die Datenbereitstellung mit Geschäftsschluss des Anfragestichtags.

4.1.11. Soweit es sich bei den entscheidungsrelevanten Informationen um Betragsangaben in einer Fremdwährung handelt, sind diese zusätzlich in Euro gemäß dem Euro-Referenzkurs umzurechnen. Der **Euro-Referenzkurs** ist der letzte am Anfragestichtag verfügbare Referenzkurs der Europäischen Zentralbank. Bei Fremdwährungen, für die kein Euro-Referenzkurs vorhanden ist, ist ein anderer marktüblicher Referenzkurs heranzuziehen. Bei der Verwendung anderer marktüblicher Referenzkurse ist, sofern möglich, eine einheitliche Quelle zu verwenden und bei der Datenbereitstellung anzugeben.

4.1.12. Sofern bei der Aufstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, des Gesamtrisikobetrages gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR und der Eigenmittel gemäß Teil 2 CRR gesetzliche oder sonstige regulatorische Vorgaben aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht eingehalten werden können, können für die jeweilige Position **Schätzwerte** zugrunde gelegt werden, sofern diese unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Informationen und unter Berücksichtigung der Unsicherheit nachvollziehbar, sachgerecht und mit angemessener Sorgfalt ermittelt werden. Die relevante Einheit hat die jeweiligen Abweichungen in der Beschreibung der wesentlichen Methoden, Annahmen und Einschätzungen darzulegen, mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.

4.2. Interne Auswirkungsanalyse

4.2.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, muss die relevante Einheit in der Lage sein, auf gesonderte Aufforderung durch die Abwicklungsbehörde **innerhalb von zwölf Stunden** eine **interne Auswirkungsanalyse** durchzuführen und deren Ergebnisse der Abwicklungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Berechnung der wesentlichen **Aktiv- und Passivpositionen** gemäß den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften sowie die Adjustierung der zuvor auf den Anfragestichtag fortgeschriebenen Bilanz,
- die Berechnung der **Veränderungen im bilanziellen Eigenkapital** gemäß den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften sowie die Adjustierung der zuvor auf den Anfragestichtag fortgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung und
- die Bestimmung der Auswirkungen auf die Elemente des zuvor auf den Anfragestichtag fortgeschriebenen **Gesamtrisikobetrages** gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR und auf die **Eigenmittel** gemäß Teil 2 CRR unter Beachtung von Ziffer 5.3.

unter Berücksichtigung der von der Abwicklungsbehörde bereitgestellten Ergebnisse der Bewertung für Abwicklungszwecke und der beabsichtigten Herabschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten. Ziffer 4.1.12. gilt entsprechend. Die interne Auswirkungsanalyse ist grundsätzlich auf Einzel Ebene bereitzustellen. Sofern die Abwicklungseinheit Teil einer Abwicklungsgruppe ist, ist die interne Auswirkungsanalyse zusätzlich für die Abwicklungsgruppe bereitzustellen. Sofern

Tochterunternehmen von relevanten Drittstaatentochterunternehmen bestehen, sind diese gleichfalls miteinzubeziehen. Sofern die jeweiligen Bestandteile der internen Auswirkungsanalyse für die relevante Einheit nicht anwendbar sind, entfällt die Anforderung hinsichtlich dieser Bestandteile.

4.2.2. Im Rahmen der Abwicklungsplanung ist mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen, ob und zu welchen weiteren Berechnungen (z.B. weitere regulatorische und/oder ökonomische Kennzahlen), die relevante Einheit im Rahmen der internen Auswirkungsanalyse in der Lage sein muss und wie die Ergebnisse durch die relevante Einheit bereitzustellen sind, damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann.

4.3. Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung

4.3.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, muss die relevante Einheit in der Lage sein, nach Erlass der Abwicklungsanordnung gemäß § 137 SAG die Herabschreibung und/oder die Umwandlung der betroffenen Verbindlichkeiten umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Unterstützung der externen Implementierung **innerhalb von zwölf Stunden**, d.h. die Vorbereitung der externen Ausführung der Herabschreibung und/oder Umwandlung sowie der Ausgabe neuer Unternehmensanteile durch Finanzmarktinfrastrukturen⁴ und
- die interne Implementierung, d.h. die technische und bilanzielle Verbuchung der Herabschreibung und Umwandlung auf Basis einer Abwicklungsanordnung sowie unter Berücksichtigung der Berechnungen unter 4.2. in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung **innerhalb von 24 Stunden** nach Vorliegen aller dafür wesentlichen Informationen.

4.3.2. Im Rahmen der Abwicklungsplanung ist mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen, ob und zu welchen weiteren Maßnahmen (z. B. Durchführung Rechtsformwechsel, Rehedging nach Bail-in) zur Umsetzung der Herabschreibung und/oder Umwandlung die relevante Einheit in der Lage sein muss, damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann.

4.4. Technische und organisatorische Ausstattung

4.4.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, hat die relevante Einheit **Prozesse, zugehörige Systeme** sowie **technische** und **personelle Ressourcen** vorzuhalten, die eine Einhaltung der Anforderungen gemäß den Ziffern 4.1. bis 4.3. sicherstellen.

4.4.2. Die relevante Einheit hat sicherzustellen, dass diese Prozesse, zugehörigen Systeme sowie technischen und personellen Ressourcen jederzeit einsatzbereit sind. Die relevante Einheit hat dabei sicherzustellen, dass, unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Ziffer 4.1.12. dieses Rundschreibens, alle der Abwicklungsbehörde bereitgestellten Informationen **vollständig, sachlich** und **inhaltlich richtig** sowie **konsistent** sind und **zeitlich** und **rechtlich korrekt zugeordnet** wurden.

4.4.3. Die relevante Einheit hat sicherzustellen, dass die Erfüllung der Anforderungen dieses Rundschreibens regelmäßig durch **geeignete instituts-** bzw. **gruppeninterne Prozesse** überprüft wird. Grundvoraussetzung ist die vollständige Dokumentation aller für die Erfüllung der Anforderungen dieses Rundschreibens notwendigen Prozesse, zugehörigen Systeme sowie technischen und personellen

⁴ Vgl. zur Konkretisierung das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/A/dl_merkblatt_externe_Bail_in_Implementierung.html.

Ressourcen. Weiterhin hat die relevante Einheit regelmäßig in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde sowie ggf. anlassbezogen die Erfüllung der Anforderungen zu überprüfen.

4.4.4. Das **Datenbereitstellungsformat**, der **Kommunikationskanal** sowie entsprechende **Kontaktpersonen** sind mit der Abwicklungsbehörde im Rahmen der Abwicklungsplanung abzustimmen und festzuhalten.

4.4.5. Die relevante Einheit hat sicherzustellen, dass bei der Übermittlung der Informationen eine **Verschlüsselung** bestimmter Informationen erfolgt, sofern relevant.⁵

⁵ Entsprechende Datenschutzregelungen, insbesondere die Vorgaben der DSGVO, sind zu beachten.

5. Besondere Anforderungen

5.1. Spezifische Informationen von Abwicklungseinheiten

5.1.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, muss jede Abwicklungseinheit in der Lage sein, für die CET1-Instrumente, die relevanten Kapitalinstrumente, die bail-in-fähigen Verbindlichkeiten und die weiteren Verbindlichkeiten im Sinne von 4.1.6 die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten **Mindestinformationen** und, sofern relevant, die **zusätzlichen Informationen** auf Anforderung der Abwicklungsbehörde im genannten Zeitraum bereitzustellen. Sofern ein Datenpunkt nicht anwendbar ist, ist dieser mit dem Eintrag „n.a.“ zu befüllen.

5.1.2. Die BaFin behält sich im Rahmen der Abwicklungsplanung vor, die Erfüllung der Anforderungen des Rundschreibens auf bestimmte Insolvenzklassen der Abwicklungseinheit zu reduzieren, sofern dafür die ökonomischen Voraussetzungen bestehen. So kann es im Einzelfall beispielsweise ausreichend sein, die spezifischen Informationsanforderungen des Rundschreibens im Sinne von Ziffer 4.1.7. nur für CET1-Instrumente, relevante Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten bis einschließlich der Insolvenzklasse der „Non-preferred senior debt“ (Schuldtitle i. S. d. § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG) zu erfüllen, sofern sichergestellt ist, dass genügend CET1-Instrumente, relevante Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten bis einschließlich der „Senior-non-preferred“-Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall zur Verfügung stehen, um das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig ansehen zu können.

5.1.3. Die in den Tabellen aufgeführten Datenanforderungen stellen keine abschließende Auflistung dar, sondern beschreiben die **mindestens bereitzustellenden Informationen**, die ggf. in Absprache mit der Abwicklungsbehörde zu erweitern sind. Dabei sind Informationen zu den in der Tabelle aufgeführten Datenpunkten auf Ebene der einzelnen CET1-Instrumente und einzelnen Verbindlichkeiten im Sinne von 4.1.3 bereitzustellen. Eine Übersicht über mögliche Ausprägungen zu den einzelnen Datenpunkten findet sich in Anhang II.

5.1.4. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, muss die Abwicklungseinheit in der Lage sein, innerhalb des genannten Zeitraums insgesamt drei Tabellen zu befüllen, wobei die Tabellen folgende Instrumente umfassen sollen:

- **Tabelle 1:** Alle CET1-Instrumente, relevanten Kapitalinstrumente und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten sowie weiteren Verbindlichkeiten nach 4.1.6. mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften.
- **Tabelle 2:** Verbindlichkeiten aus Derivaten i.S.d. Art. 2 Absatz 1 Nummer 29 MiFIR.
- **Tabelle 3:** Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365.

5.1.5. Die Abwicklungseinheit muss weiterhin in der Lage sein, sofern für die Datenpunkte **institutsspezifische Identifikationsnummern** und/oder **institutsspezifische Bezeichnungen** vergeben werden, ein entsprechendes **Glossar** bereitzustellen, welches die verwendeten Ausprägungen ausreichend detailliert erläutert.

5.1.6. Von der oben genannten **Datenbereitstellung ausgenommen** sind zunächst (bis eine Änderung des Rundschreibens erfolgt) bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Anfragestichtag noch nicht feststehen (z.B. potentielle Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten). Die Ausnahme gilt nicht für explizit abgefragte Verbindlichkeiten in Tabelle 2 und Tabelle 3 sowie strukturierte Schuldtitle.

Tabelle 1: In dieser Tabelle sind alle CET1-Instrumente, relevanten Kapitalinstrumente, bail-in-fähigen Verbindlichkeiten sowie die weiteren Verbindlichkeiten nach 4.1.6 mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften aufzunehmen. Die Erfassung erfolgt stets auf Ebene der Abwicklungseinheit.

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
Mindestinformationen		
1.1	Rechtliche Einheit	[LEI-Code/Firma]
1.2	Eindeutige (interne) Identifikationsnummer des Instruments bzw. der Verbindlichkeit	[ISIN/spezifische ID]
1.3	Instrument bzw. Verbindlichkeit innerhalb der Abwicklungsgruppe	[ja/nein]
1.4	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner	[ISIN/spezifische ID]
1.5	Art des eindeutigen Identifizierungsmerkmals	[Kurzbeschreibung]
1.6	Ursprünglicher Ausgabebetrag in EUR	[Betrag in EUR]
1.7	Ursprünglicher Ausgabebetrag in Fremdwährung, sofern relevant	[Betrag in FX]
1.8	Währung, in der das Instrument bzw. die Verbindlichkeit emittiert wurde	[ISO 4217 Währungscode]
1.9	Ausstehender Nennwert in EUR	[Betrag in EUR]
1.10	Im Eigenbestand gehaltener Anteil zuzüglich aufgelaufener Zinsen und Gebühren, sofern relevant	[Betrag in EUR]
1.11	Aufgelaufene Zinsen	[Betrag in EUR]
1.12	Bestehende Gebühren	[Betrag in EUR]
1.13	Ausstehender Restbetrag	[Betrag in EUR]
1.14	Grund für teilweise Nicht-Berücksichtigung (siehe Anhang II, Ziffer 1.14), sofern relevant	[Attribute gem. Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG]
1.15	Maßgeblicher Betrag (siehe Anhang III, Frage 5)	[Betrag in EUR]
1.16	Rang in der Haftungskaskade des Bail-in ⁶ (Einordnung nach Maßgabe von Anhang II, Ziffer 1.16)	[Rang als Ziffer und ggf. Buchstabe]
1.17	Kategorie gem. BaFin-Meldebogen LDR (Einordnung nach Maßgabe von Anhang II, Ziffer 1.17)	[entspr. BaFin-LDR-Anhang]
1.18	Emissionsdatum (Datum der ursprünglichen Emission)	[JJJJ-MM-TT]
1.19	Früheste Ablösungsmöglichkeit (durch Gläubiger)	[JJJJ-MM-TT]
1.20	Vertraglicher Fälligkeitszeitpunkt	[JJJJ-MM-TT]
1.21	Buchwert gemäß HGB ⁷	[Betrag in EUR]
1.22	Buchwert gemäß IFRS ⁸	[Betrag in EUR]
1.23	Bilanzposition auf Einzelebene (siehe Anhang II, Ziffer 1.23)	[Attribute]
1.24	Bilanzposition auf Gruppenebene gemäß IFRS (siehe Anhang II, Ziffer 1.24)	[Attribute]
1.25	Art des Instruments bzw. der Verbindlichkeit (siehe Anhang II, Ziffer 1.25)	[Attribute]
1.26	Rechtsordnung, welcher der Vertrag des Instruments bzw. der Verbindlichkeit unterliegt	[ISO 3166-1 alpha 2 Ländercode und ggf. ISO 3166-2 Code]
1.27	Datum des nächsten Zinszahlungszeitpunkts (siehe Anhang II, Ziffer 1.27)	[JJJJ-MM-TT]

⁶ Die Haftungskaskade des Bail-in ist inklusive weiterer Beispiele für die jeweiligen Klassen abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

⁷ Für diesen Datenpunkt ist die Lieferung von Schätzwerten unter Beachtung von Ziffer 4.1.12. zulässig.

⁸ Für diesen Datenpunkt ist die Lieferung von Schätzwerten unter Beachtung von Ziffer 4.1.12. zulässig

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
1.28	Datum des nächsten (Teil-)Tilgungszahlungszeitpunkts (siehe Anhang II, Ziffer 1.28)	[JJJJ-MM-TT]
Zusätzliche Informationen		
... sofern Verbindlichkeit vertraglich oder gesetzlich nachrangig im Sinne von § 39 InsO ist:		
2.1	Einordnung des Ranges der Verbindlichkeit innerhalb der nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO (siehe Anhang II, Ziffer 2.1)	[Rang als Buchstabe]
... sofern gestückelt:		
2.2	Ausstehender Nennwert je Stück in EUR	[Betrag in EUR]
2.3	Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung	[Betrag in Originalwährung]
2.4	Anzahl der ausstehenden Stücke ohne im Eigenbestand gehaltene Stücke	[Angabe als Zahl]
2.5	Anzahl ausstehender Stücke im Eigenbestand	[Angabe als Zahl]
2.6	Aufgelaufene Zinsen je Stück	[Betrag in EUR]
2.7	Gebühren je Stück	[Betrag in EUR]
2.8	Nominalbetrag der Globalurkunde in EUR	[Betrag in EUR]
2.9	Nominalbetrag der Globalurkunde in Originalwährung	[Betrag in Originalwährung]
2.10	Wertpapier mit Poolfaktortilgung	[ja/nein]
2.11	Aktueller Poolfaktor, sofern relevant	[Wert]
... sofern Eigenmittelbestandteil:		
2.12	Art des Eigenmittels auf Einzelebene (siehe Anhang II, Ziffer 2.12)	[Attribute]
2.13	Anrechenbarer Betrag für Eigenmittel auf Einzelebene	[Betrag in EUR]
2.14	Sofern das Instrument bzw. die Verbindlichkeit auf Einzelebene mehr als einer Eigenmittelkomponente zugerechnet wird, Angabe der zweiten Eigenmittelkomponente über Ziffer 2.12 hinaus	[AT1/T2]
2.15	Anrechenbarer Betrag für Eigenmittelkomponente gemäß Ziffer 2.14	[Betrag in EUR]
2.16	Art des Eigenmittels auf Gruppenebene (siehe Anhang II, Ziffer 2.16)	[Attribute]
2.17	Anrechenbarer Betrag für Eigenmittel auf Gruppenebene	[Betrag in EUR]
2.18	Sofern das Instrument bzw. die Verbindlichkeit auf Gruppenebene mehr als einer Eigenmittelkomponente zugerechnet wird, Angabe der zweiten Eigenmittelkomponente über Ziffer 2.16 hinaus	[AT1/T2]
2.19	Anrechenbarer Betrag für Eigenmittelkomponente gemäß Ziffer 2.18	[Betrag in EUR]
2.20	Agio des Instruments bzw. der Verbindlichkeit	[Betrag in EUR]
... sofern über Register oder Zentralverwahrer verwaltet und/oder zum Handel zugelassen:		
2.21	Zentralverwahrer	[LEI-Code/Firma]
2.22	Beauftragte Zahlstelle für gelistetes Instrument bzw. gelistete Verbindlichkeit	[LEI-Code/Firma]
2.23	Handelsplatz (inklusive Freiverkehr, soweit bekannt), an dem das Instrument bzw. die Verbindlichkeit zum Handel zugelassen ist (siehe Anhang III, Frage 9)	[LEI-Code/Firma]
2.24	Treuhänder (Trustee)	[LEI-Code/Firma]
2.25	Register für Angaben zu den Gläubigern/Inhabern	[LEI-Code/Firma]
2.26	(Nationale) Wertpapier-Kennnummern-Vergabestelle	[LEI-Code/Firma]

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
... sofern der Zentralverwahrer ein internationaler Zentralverwahrer ist:		
2.27	Common Depository	[LEI-Code/Firma]
2.28	Common Service Provider	[LEI-Code/Firma]
2.29	Art der Globalurkunde	[NGN/CGN]
... sofern der Vertragspartner bekannt:		
2.30	Vertragspartner	[LEI-Code/Firma]
2.31	Interne Identifikationsnummer des Vertragspartners	[spezifische ID]
2.32	Sektoren- bzw. Branchenzuordnung des Vertragspartners (siehe Anhang II, Ziffer 2.32)	[Sektor und Kundensystematik Schlüssel]
2.33	Sitzland des Vertragspartners	[ISO 3166-1 alpha 2 Ländercode]
... sofern durch Dritte besichert:		
2.34	Sicherheitengeber	[LEI-Code/Firma]
2.35	Höhe der bereitgestellten Sicherheit	[Betrag in EUR]
2.36	Art des Sicherungsrechts (siehe Anhang II, Ziffer 2.36)	[Attribute]
... sofern Instrument/Verbindlichkeit dem Recht eines Drittstaats unterliegt:		
2.37	Vertragliche Vereinbarung: Vertragliche Anerkennung der Abwicklungsbefugnisse der Abwicklungsbehörde durch Gläubiger in Drittstaaten gemäß § 55 SAG	[ja/nein]
2.38	Instrument/Verbindlichkeit ist MREL-anrechenbar	[ja/nein]
... sofern Einlage:		
2.39	Nicht entschädigungsfähige Einlage gemäß § 6 EinSiG (siehe Anhang II, Ziffer 2.39)	[ja/nein]
2.40	Präferierte entschädigungsfähige Einlage gemäß § 46f Absatz 4 Nr. 2 KWG i.V.m. § 2 Absatz 4 und § 6 EinSiG	[ja/nein]
2.41	Nicht präferierte entschädigungsfähige Einlage, die in den Anwendungsbereich von § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG i.V.m. § 2 Absatz 4 und § 6 EinSiG fällt	[ja/nein]
2.42	Gedeckter Anteil der entschädigungsfähigen Einlage gemäß § 8 EinSiG ⁹	[Betrag in EUR]
... sofern Instrument/Verbindlichkeit besichert:		
2.43	Instrument/Verbindlichkeit hat Sicherheitenvereinbarung	[ja/nein]
2.44	Anteiliger Wert des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit basierend auf der aktuellen internen Bewertung (siehe Anhang II, Ziffer 2.44)	[Betrag in EUR]
2.45	Interne Identifikationsnummer des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit/des Sicherheitenpools (siehe Anhang II, Ziffer 2.45)	[Spezifische ID]
2.46	Deutscher Pfandbrief gemäß PfandBG	[ja/nein]
2.47	Art der Sicherheit (siehe Anhang II, Ziffer 2.47)	[Attribute]
... sofern Instrument/Verbindlichkeit aufgerechnet werden kann:		
2.48	Instrument bzw. die Verbindlichkeit kann im Falle einer Insolvenz der Bank mit einer Forderung der Bank aufgerechnet werden	[ja/nein]

⁹ Zur Einordnung des gedeckten Anteils siehe auch BaFin-Merkblatt „Insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten“.

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
2.49	Höhe der aufrechenbaren Forderung der Bank	[Betrag in EUR]
... sofern Instrument/Verbindlichkeit ein strukturierter Schuldtitel ist:		
2.50	Strukturiert oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen (siehe Anhang II, Ziffer 2.50)	[Attribute]
2.51	Aktueller Marktwert/Fair Value des strukturierten Schuldtitels (siehe Anhang II, Ziffer 2.51)	[Betrag in EUR]
2.52	Garantierter Mindestrückzahlungsbetrag des strukturierten Schuldtitels	[Betrag in EUR]
2.53	Basiswert des Instruments (siehe Anhang II, Ziffer 2.53)	[Attribute]
2.54	Art der Bestimmung des Marktwerts/Fair Values (siehe Anhang II, Ziffer 2.54)	[Attribute]
Zusätzliche Informationen durch Nicht-Abwicklungseinheiten¹⁰		
6.1	Instrument/Verbindlichkeit wurde an einen vorhandenen Anteilseigner begeben, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist	[ja/nein]
6.2	Verbindlichkeit erfüllt die Anforderungen nach Artikel 12g Absatz 2 SRM-VO	[ja/nein]

¹⁰ Der Abschnitt ist nur zu befüllen, sofern Tabelle 1 von einer Nicht-Abwicklungseinheit gemäß den Vorgaben des Abschnitts 5.2 ausgefüllt wird. Für Abwicklungseinheiten ist „n.a.“ einzutragen.

Tabelle 2: In dieser Tabelle sind die Derivate auf Basis der vertraglichen Netting-Sätze aufzuführen (unabhängig davon, ob die Netting-Sätze auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht Gültigkeit haben), d. h. jeder Netting-Satz ist als Einzelposten aufzuführen. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle. Es sind nur Derivate-Netting-Sätze bzw. einzelne Kontrakte aufzuführen, die zu einer Netto-Verbindlichkeit (Datenpunkt 3.18) führen.

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
3.1	Rechtliche Einheit (Abwicklungseinheit)	[LEI-Code/Firma]
3.2	Vertrag innerhalb der Abwicklungsgruppe	[ja/nein]
3.3	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal des Netting-Satzes für den Vertragspartner	[Spezifische ID]
3.4	Rang in der Haftungskaskade des Bail-in ¹¹ (Einordnung nach Maßgabe von Anhang II, Ziffer 1.16)	[Rang als Ziffer und ggf. Buchstabe]
3.5	Kategorie gem. BaFin-Meldebogen LDR (Einordnung nach Maßgabe von Anhang II, Ziffer 1.17)	[entspr. BaFin-LDR-Anhang]
3.6	Kennung des Rahmenvertrages	[Spezifische ID]
3.7	Art des Rahmenvertrags (siehe Anhang II, Ziffer 3.7)	[Attribute]
3.8	ISDA Protocol Resolution Stay – Abwicklungseinheit (siehe Anhang II, Ziffer 3.8)	[Attribute]
3.9	Anerkennung Resolution Stay – Gegenpartei (siehe Anhang II, Ziffer 3.9)	[Attribute]
3.10	Gegenpartei	[LEI-Code/Firma]
3.11	Sektoren- bzw. Branchenzuordnung der Gegenpartei (siehe Anhang II, Ziffer 2.32)	[Sektor und Kundensystematik Schlüssel]
3.12	Sitzland der Gegenpartei	[ISO 3166-1 alpha 2 Ländercode]
3.13	Rechtsordnung, welcher der Rahmenvertrag/Einzelgeschäft unterliegt	[ISO 3166-1 alpha 2 Ländercode und ggf. ISO 3166-2 Code]
3.14	Zahl der vom Netting-Satz erfassten Transaktionen	[Anzahl]
3.15	Nettowert zu Marktpreisen (siehe Anhang II, Ziffer 3.15)	[Betrag in EUR]
3.16	Nettowert hinterlegter Sicherheiten (siehe Anhang II, Ziffer 3.16)	[Betrag in EUR]
3.17	Geschätzter Close-Out-Betrag ¹² (siehe Anhang II, Ziffer 3.17)	[Betrag in EUR]
3.18	Geschätzter Betrag der vorzeitigen Kündigung (siehe Anhang II, Ziffer 3.18)	[Betrag in EUR]

Tabelle 3: In dieser Tabelle sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf vertraglicher Netting-Satz-Basis aufzuführen, d.h. jeder Netting-Satz ist als Einzelposten aufzuführen. Es gibt keine Meldeschwelle. Es sind nur Netting-Sätze bzw. einzelne Kontrakte aufzuführen, die zu einer Netto-Verbindlichkeit (Datenpunkt 4.18) führen.

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
4.1	Rechtliche Einheit (Abwicklungseinheit)	[LEI-Code/Firma]
4.2	Vertrag innerhalb der Abwicklungsgruppe	[ja/nein]
4.3	Eindeutiges Identifizierungsmerkmal des Netting-Satzes für den Vertragspartner	[Spezifische ID]

¹¹ Die Haftungskaskade des Bail-in ist inklusive weiterer Beispiele für die jeweiligen Klassen abrufbar unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

¹² Für diesen Datenpunkt ist die Lieferung von Schätzwerten unter Beachtung von Ziffer 4.1.12. zulässig.

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
4.4	Rang in der Haftungskaskade des Bail-in ¹³ (Einordnung nach Maßgabe von Anhang II, Ziffer 1.16)	[Rang als Ziffer und ggf. Buchstabe]
4.5	Kategorie gem. BaFin-Meldebogen LDR (Einordnung nach Maßgabe von Anhang II, Ziffer 1.17)	[entspr. BaFin-LDR-Anhang]
4.6	Kennung des Rahmenvertrages	[Spezifische ID]
4.7	Art des Rahmenvertrags (siehe Anhang II, Ziffer 4.7)	[Attribute]
4.8	Version des Rahmenvertrags	[Datumsangabe nach ISO 8601 (JJJJ)]
4.9	ISDA Protocol Resolution Stay – Abwicklungseinheit (siehe Anhang II, Ziffer 3.8)	[Attribute]
4.10	Anerkennung Resolution Stay – Gegenpartei (siehe Anhang II, Ziffer 3.9)	[Attribute]
4.11	Gegenpartei	[LEI-Code/Firma]
4.12	Sektoren- bzw. Branchenzuordnung der Gegenpartei (siehe Anhang II, Ziffer 2.32)	[Sektor und Kundensystematik Schlüssel]
4.13	Sitzland der Gegenpartei	[ISO 3166-1 alpha 2 Ländercode]
4.14	Rechtsordnung, welcher der Rahmenvertrag/Einzelgeschäft unterliegt	[ISO 3166-1 alpha 2 Ländercode und ggf. ISO 3166-2 Code]
4.15	Anzahl abgedeckter Geschäfte im Netting-Satz	[Anzahl]
4.16	Nettowert zu Marktpreisen (siehe Anhang II, Ziffer 4.16)	[Betrag in EUR]
4.17	Geschätzter Close-Out-Betrag ¹⁴ (siehe Anhang II, Ziffer 4.17)	[Betrag in EUR]
4.18	Geschätzter Betrag der vorzeitigen Kündigung (siehe Anhang II, Ziffer 4.18)	[Betrag in EUR]

5.1.7. Die Abwicklungseinheit hat, sofern Nicht-Abwicklungseinheiten innerhalb der Abwicklungsgruppe bestehen, eine aktuelle Darstellung der rechtlichen und ökonomischen Struktur der Abwicklungsgruppe bereitzustellen, aus der zudem ersichtlich wird, mit **welchem Mechanismus**, mit **welcher Wirkungskette** und in welchem **maximalen Volumen** die Verluste der Nicht-Abwicklungseinheiten einer Abwicklungsgruppe zur Abwicklungseinheit transferiert werden können. Umfasst der Weg der internen Verlustabsorption auch Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die keine Daten erfasst werden (z.B. eine ausländische Tochter zwischen deutscher Mutter und deutschem Enkel), so ist dies ökonomisch und rechtlich verständlich darzulegen.

¹³ Die Haftungskaskade des Bail-in ist inklusive weiterer Beispiele für die jeweiligen Klassen abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

¹⁴ Für diesen Datenpunkt ist die Lieferung von Schätzwerten unter Beachtung von Ziffer 4.1.12. zulässig.

5.2. Spezifische Informationen von Nicht-Abwicklungseinheiten

5.2.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, müssen die Nicht-Abwicklungseinheiten in der Lage sein, für die CET1-Instrumente, die relevanten Kapitalinstrumente im Sinne von 4.1.4. und die bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne von 4.1.5. bis einschließlich der Insolvenzklasse der „Non-preferred senior debt“ (Schuldtitel i. S. d. § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG) die in Tabelle 1 dargestellten **Mindestinformationen** und, sofern relevant, die **zusätzlichen Informationen** auf Anforderung der Abwicklungsbehörde im genannten Zeitraum bereitzustellen. Sofern ein Datenpunkt nicht anwendbar ist, ist dieser mit dem Eintrag „n.a.“ zu befüllen.

5.2.2. Die BaFin behält sich im Rahmen der Abwicklungsplanung vor, die Erfüllung der Anforderungen des Rundschreibens durch die Nicht-Abwicklungseinheit auf (i) bestimmte Insolvenzklassen und/oder (ii) Kategorien von Verbindlichkeiten innerhalb einer Insolvenzklasse zu reduzieren, sofern dafür die ökonomischen Voraussetzungen bestehen.

5.2.3. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, müssen die Nicht-Abwicklungseinheiten, für welche (i) die Erfüllung der individuellen MREL-Anforderung durch die vollständige oder teilweise Nutzung einer von der Abwicklungseinheit gestellten Garantie gemäß Artikel 12g Absatz 3 SRM-VO vorgesehen ist und/oder (ii) sonstige nachrangige Garantien innerhalb der Abwicklungsgruppe erhalten haben, in der Lage sein, die Informationsanforderungen in Tabelle 4 zu erfüllen. Sofern ein Datenpunkt nicht anwendbar ist, ist dieser mit dem Eintrag „n.a.“ kenntlich zu machen.

Tabelle 4: In dieser Tabelle sind alle der betreffenden Nicht-Abwicklungseinheit gewährten Garantien gemäß Ziffer 5.2.3. zu erfassen.

Datenpunkt ID	Beschreibung des Datenpunktes	Ausprägung des Datenpunktes
Mindestinformationen		
5.1	Eindeutige Identifikationsnummer der Garantie bei Garantienehmer	[Spezifische ID]
5.2	Garantienehmer	[LEI Code]
5.3	Garantiegeber	[LEI Code]
5.4	Rechtsordnung, welcher der Garantievertrag unterliegt	[ISO 3166-1 alpha 2 Ländercode und ggf. ISO 3166-2 Code]
5.5	Garantie erfüllt die Anforderungen gemäß Art 12g Absatz 3 SRM-VO	[ja/nein]
5.6	Art der Garantie	[Freitext]
5.7	Garantiehöchstbetrag für Garantienehmer	[Betrag in EUR oder n.a.]
5.8	Besicherte Garantie	[ja/nein]
5.9	Aktueller Wert der Besicherung	[Betrag in EUR]

5.2.4. Relevante Drittstaatentochterunternehmen haben zudem eine aktuelle Darstellung der rechtlichen und ökonomischen Struktur der inländischen Nicht-Abwicklungseinheiten bereitzustellen, aus der ersichtlich wird, mit **welchem Mechanismus**, mit **welcher Wirkungskette** und in welchem **maximalen Volumen** die Verluste der Nicht-Abwicklungseinheiten an die rechtliche Einheit im Drittstaat transferiert werden können. Umfasst der Weg der internen Verlustabsorption auch Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die keine Daten erfasst werden, so ist dies ökonomisch und rechtlich verständlich darzulegen.

5.3. Weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen

5.3.1. Die relevante Einheit muss in der Lage sein, für die **Eigenmittel** gemäß Teil 2 CRR und den **Gesamtrisikobetrag** gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR insbesondere die nachfolgend beschriebenen Mindestinformationen auf Anforderung der Abwicklungsbehörde bereitzustellen:

- Posten des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 bis 31 CRR sowie als hartes Kernkapital anerkannte Instrumente gemäß Artikel 484 Absatz 3 CRR,
- Posten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 51 bis 55 CRR sowie als zusätzliches Kernkapital anerkannte Instrumente gemäß Artikel 484 Absatz 4 CRR,
- Posten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 62 bis 65 CRR sowie als Ergänzungskapital anerkannte Instrumente gemäß Artikel 484 Absatz 5 CRR,
- Abzugspositionen gemäß Artikel 36 ff., Artikel 56 ff. und Artikel 66 ff. CRR,
- aufsichtliche Korrekturposten gemäß Artikel 32 bis 35 CRR und
- Elemente des Gesamtrisikobetrages gemäß der Buchstaben a bis f des Artikels 92 Absatz 3 CRR unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 4 CRR.

Ziffer 4.1.12. gilt entsprechend.

5.3.2. Die relevante Einheit muss in der Lage sein, die für die Zwecke von Ziffer 4.2.1. relevanten Informationen zum Anfragestichtag in die jeweiligen **CoRep-Meldebögen** CA1 bis CA5 überzuleiten und der Abwicklungsbehörde bereitzustellen. Ziffer 4.1.12. gilt entsprechend.

5.3.3. Die relevante Einheit muss in der Lage sein, zu den **wesentlichen Methoden, Annahmen und Einschätzungen** zur Erstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Berechnung der Eigenmittel gemäß Teil 2 CRR und des Gesamtrisikobetrages gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR insbesondere die nachfolgend beschriebenen Mindestinformationen auf Anforderung der Abwicklungsbehörde bereitzustellen:

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Festsetzung des IFRS Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze,
- Zuordnung von Finanzinstrumenten zu Bewertungskategorien,
- Bewertung der Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert,
- Festlegung der Hierarchie der Bewertungslevel gemäß IFRS,
- Bilanzielle Verrechnung von Vermögenswerten und Verpflichtungen,
- Bilanzierung und Bewertung strukturierter Produkte,
- Bildung von Hedges und Bewertung von Hedgepositionen,
- Handhabung von Finanzgarantien und Eventualverbindlichkeiten,
- Durchführung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft (z.B. Wertberichtigung),
- Bildung von Rückstellungen (z.B. für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen) und

- steuerliche Aspekte (z.B. Organschaften).

Angaben zur Methodik für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen

- aufsichtlicher Konsolidierungskreis gemäß Artikel 19 ff. CRR,
- Auslegung und Anwendung regulatorischer Vorgaben (z.B. Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 ff. und Artikel 15 ff. CRR),
- Erläuterungen zu Kreditrisikomessverfahren und zu Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 111 ff. CRR sowie Artikel 151 ff. und Kapitel 4 CRR,
- Behandlung von Verbriefungen gemäß Artikel 109 CRR und Artikel 242 ff. CRR und
- Angaben zur (Nicht-)Anwendung von Übergangsvorschriften bei regulatorischen Änderungen.

Sofern im Rahmen der Abwicklungsplanung mit der Abwicklungsbehörde bereits Methoden, Annahmen, Einschätzungen und Prozesse zur Bereitstellung der unter Ziffer 5.3. geforderten Informationen vereinbart wurden, hat die relevante Einheit lediglich davon im konkreten Fall abweichende Vorgehensweisen darzustellen.

Anhang I – Glossar

Abwicklungsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 SAG.
Abwicklungseinheit (Resolution Entity)	Siehe Ziffer 3.2.2.
Abwicklungsgruppe (Resolution Group)	Siehe Ziffer 3.2.4.
AT1-Instrumente	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne des Artikels 52 CRR. Als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gelten auch solche, die unter Artikel 484 Absatz 4 CRR fallen.
Auf Einzelebene	Auf Ebene der relevanten Einheit.
Aufgelaufene Zinsen	Zum Anfragestichtag angefallene, aber noch nicht gezahlte anteilige Zinsen unabhängig davon, ob und inwieweit die Fälligkeit zum Anfragestichtag bereits erreicht ist. Für strukturierte Schuldtitel ist „n.a.“ einzutragen.
Ausstehender Nennwert	Ausstehender Nennwert der Verbindlichkeit. Verbindlichkeit in diesem Sinne meint die Verpflichtung der Abwicklungseinheit gegenüber einem Dritten. Der ausstehende Nennwert kann geringer als der ursprüngliche Ausgabebetrag sein, z.B. durch Tilgungen, oder darüber liegen, z.B. durch Kreditrestrukturierungsmaßnahmen. Agien/Disagien sind nicht Bestandteil des ausstehenden Nennwerts. Für strukturierte Schuldtitel ist „n.a.“ einzutragen.
Ausstehender Restbetrag	Der Betrag ist die Summe aus dem ausstehenden Nennwert zuzüglich, soweit vorhanden, der bis zum Anfragestichtag aufgelaufenen Zinsen und Gebühren, unabhängig davon, ob und inwieweit die jeweilige Haupt-, Zins- oder Gebührenverbindlichkeit zum Anfragestichtag bereits fällig geworden ist und ob diese nach den maßgeblichen Grundsätzen der Rechnungslegung aufzustellenden Bilanz der Abwicklungseinheit als Posten der Passivseite auszuweisen ist. Für strukturierte Schuldtitel ist „n.a.“ einzutragen.
BaFin-LDR-Anhang	LDR Anhang 1 – Insolvenzzrangfolge in den Ländern der Bankenunion, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/MVP/dl_Anhang_1_2020_Meldebogen_Liability_Data_Report_LDR_Insolvenzzrangfolge.html?nn=13182490

BaFin-LDR Ausfüllhinweise	BaFin-Meldebogen LDR Ausfüllhinweise der BaFin entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/MVP/dl_2020_Meldebogen_Liability_Data_Report_LDR_Ausfuellhinweise_V11.html?nn=13182490
BaFin-Meldebogen LDR	Liability Data Reporting Meldebogen entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben der BaFin, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/MVP/dl_2020_Meldebogen_Liability_Data_Report_LDR.html?nn=13182490
Bail-in-fähige Verbindlichkeiten	Bail-in-fähige Verbindlichkeiten sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 10b SAG Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente als solche des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, die nicht aufgrund von Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausgenommen sind.
Bail-in-Instrument	Instrument der Gläubigerbeteiligung im Sinne von Artikel 27 SRM-VO bzw. § 90 SAG.
Beauftragte Zahlstelle für gelistetes Instrument/gelistete Verbindlichkeit	Unternehmen oder Unternehmensteil, welches für den Emittenten für die Zahlungsausführung an die Investoren (z.B. Dividenden oder Zinsen) zuständig ist.
Bewertung der Abwicklungsfähigkeit	Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Sinne von Artikel 10 SRM-VO bzw. §§ 57 und 58 SAG.
Bewertung für Abwicklungszwecke	Bewertung im Sinne von Artikel 20 SRM-VO bzw. §§ 69 bis 75 SAG. Dies umfasst weder die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit noch institutsinterne Bewertungsmethoden.
Bilanzposition gemäß HGB	Zuordnung der Verbindlichkeit zur Bilanzposition entsprechend relevanter Klassen aus § 2 RechKredV und dem Formblatt 1. (mögliche Ausprägungen gemäß Anhang II, Ziffer 1.23)
Bilanzposition gemäß IFRS	Zuordnung der Verbindlichkeit zur Bilanzposition gemäß IFRS. (siehe Anhang II, Ziffer 1.24)
CET1-Instrumente	Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne der Artikel 28 ff. CRR. Als Instrumente des harten Kernkapitals gelten auch solche, die unter Artikel 484 Absatz 3 CRR fallen.
CoRep-Meldebögen	Meldebögen gemäß Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Eigenmittel – anrechenbarer Betrag	Höhe des anrechenbaren Betrages auf die jeweilige Eigenmittelkomponente unter Beachtung von Artikel 484 ff. CRR für das jeweilige Instrument.
Eigenmittel - Art des Eigenmittels	Konkrete Klassifizierung als Eigenmittelkomponente gemäß CRR. (mögliche Ausprägungen gemäß Anhang II, Ziffer 2.12 und 2.16)
Eindeutige (interne) Identifikationsnummer (ID)	Von der relevanten Einheit vergebene spezifische ID für ein Instrument bzw. eine Verbindlichkeit, die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht.
Eindeutiges Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner	Von der relevanten Einheit bereitgestellte ID für ein Instrument bzw. eine Verbindlichkeit (z.B. Vertragsnummer, Kontonummer, bei Wertpapieren Angabe der ISIN), anhand derer die Gegenpartei eindeutig eine Betroffenheit bei Veröffentlichung der Information feststellen kann, ohne dass außenstehende Dritte den Gläubiger zuordnen können. Sofern eine ISIN für eine Verbindlichkeit vergeben wurde, sollte diese stets unter Datenpunkt 1.4 angegeben werden. Andere Identifizierungsmerkmale sollten nur in Ermangelung einer ISIN angegeben werden.
Entscheidungsrelevante Informationen	Spezifische Informationen zu CET1-Instrumenten und Verbindlichkeiten sowie weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen, wie in Ziffer 4.1. beschrieben.
Firma	Angabe des vollständigen Namens gemäß Handelsregister, unter dem Geschäfte im Sinne des § 17 HGB betrieben werden.
Grund für teilweise Nicht-Berücksichtigung	Nennung der einschlägigen Ausnahmeregelung zur Ausnahme vom WDCCI-Instrument bzw. Bail-in-Instrument gemäß Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG. (mögliche Ausprägungen gemäß Anhang II, Ziffer 1.14)
Gruppe	Eine Gruppe besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 28 SAG aus einem übergeordneten Unternehmen und seinen nachgeordneten Unternehmen.
Gruppenangehöriges Unternehmen	Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nr. 30 SAG.

Haftungskaskade

Reihenfolge gemäß Artikel 21 Absatz 10 i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 97 Absatz 1 SAG, in der die Instrumente des harten Kernkapitals, relevante Kapitalinstrumente und bail-in-fähige Verbindlichkeiten für das WDCCI-Instrument und das Bail-in-Instrument herangezogen werden. Dabei gilt folgende Reihenfolge:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals
3. Instrumente des Ergänzungskapitals
4. Bail-in-fähige Verbindlichkeiten entsprechend ihrem Rang als Insolvenzforderung gemäß nationalem Insolvenzrecht.

Die Haftungskaskade des Bail-in ist inklusive weiterer Beispiele für die jeweiligen Klassen auf der Homepage der BaFin abrufbar: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

(mögliche Ausprägungen gemäß Anhang II, Ziffer 1.16)

Handelsplatz

Der Begriff des Handelsplatzes gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 MiFID bzw. § 2 Absatz 22 WpHG umfasst den organisierten Markt (geregelter Markt), MTF und OTF. Für die Zwecke dieses Dokumentes sind außerdem Handelsplätze im Freiverkehr, sofern bekannt, zu berücksichtigen.

Institut

CRR-Kreditinstitut oder CRR-Wertpapierfirma, das bzw. die vom Anwendungsbereich gemäß § 1 SAG bzw. Art. 2 SRM-VO erfasst ist.

Interne Auswirkungsanalyse

Durchführung von Berechnungen, wie in Ziffer 3.2. beschrieben.

Legal Entity Identifier-Code (LEI-Code)

Eindeutige Kennung für Rechtsträger im Finanzmarkt gemäß den Vorgaben der Global Legal Identifier Foundation. Der LEI-Code ist eine zwanzigstellige alphanumerische Unternehmenskennung gemäß den Vorgaben der ISO 17442 Norm. Jeder LEI-Code wird einmalig vergeben und ermöglicht eine weltweite Zuordnung zu einem konkreten Rechtsträger.

Maßgeblicher Betrag

Ausstehender Restbetrag der Verbindlichkeit abzüglich bestehender gesetzlicher Ausnahmetteile gemäß Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG. Für besicherte Verbindlichkeiten bedeutet dies, dass insbesondere der Wert der Sicherheiten gemäß Datenpunkt 2.44 vom ausstehenden Restbetrag abzuziehen ist.¹⁵

Ausnahme:

Für strukturierte Schuldtitel ist als maßgeblicher Betrag der aktuelle Marktwert/Fair Value abzüglich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitenwerte gemäß Datenpunkt 2.44 anzusetzen. Handelt es sich bei dem strukturierten Schuldtitel um eine entschädigungsfähige Einlage, ist gegebenenfalls noch ein gedeckter Anteil gemäß § 8 EinSiG in Abzug zu bringen.

¹⁵ Übersteigt der Wert der Sicherheiten den ausstehenden Restbetrag ist ein Maßgeblicher Betrag von Null anzusetzen.

Multilaterales System	Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 19 MiFID bzw. § 2 Absatz 21 WpHG ein System oder ein Mechanismus, der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb eines Systems zusammenführt.
Nationale Wertpapier-Kennnummern-Vergabestelle	Nationale Vergabestelle für Wertpapierkennnummern und ISIN. In Deutschland ist dies WM Datenservice (Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG).
Nicht-Abwicklungseinheit	Siehe Ziffer 3.2.3.
Nominalbetrag der Globalurkunde	Aktueller tatsächlich in Umlauf befindlicher Nennwert gemäß Globalurkunde zum Anfragestichtag.
Organisierter Markt	Ein im Sinne des § 2 Absatz 1 WpHG im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht-diskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.
Relevante Einheiten	Siehe Ziffer 3.2.6.
Relevante Drittstaatstochterunternehmen	Siehe Ziffer 3.2.5.
Relevante Kapitalinstrumente	Relevante Kapitalinstrumente im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 51 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 2 SAG.
Register für Angaben zu Gläubigern/ Inhabern	Stelle, die im Fall registrierter Verbindlichkeiten für deren Registrierung sowie Angaben zu deren Haltern zuständig ist.
Strukturierte Schuldtitel	Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 7 KWG.
T2-Instrumente	Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikels 63 CRR. Als Instrumente des Ergänzungskapitals gelten auch solche, die unter Artikel 484 Absatz 5 CRR fallen.
Treuhänder	Stelle, die die Sicherungsrechte für Finanzinstrumente, die durch die relevante Einheit begeben wurden, im Interesse der Investoren hält und überwacht.
Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung	Technische und bilanzielle Verbuchung der Herabschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten sowie Unterstützung der externen Ausführung durch Finanzmarktinfrastrukturen, wie in Ziffer 4.3. beschrieben.

Verbindlichkeit

„**Verbindlichkeiten**“ für die Zwecke dieses Rundschreibens sind

(i) Verbindlichkeiten, die aus **relevanten Kapitalinstrumenten** erwachsen, unabhängig von ihrem Insolvenzrang und

(ii) **bail-in-fähige Verbindlichkeiten** im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 10b SAG, insbesondere:

- vertraglich nachrangige Forderungen gemäß § 39 Absatz 2 InsO, die keine Eigenmittel gemäß Teil 2 CRR sind,
- gesetzlich nachrangige Forderungen gemäß § 39 Absatz 1 InsO,
- vertraglich nachrangige Forderungen gemäß § 39 Absatz 2 InsO, die keine Eigenmittel gemäß Teil 2 CRR sind und welche durch explizite vertragliche Vereinbarung vorrangig gegenüber den gesetzlich nachrangigen Forderungen gemäß § 39 Absatz 1 InsO sind,
- Schuldtitel gemäß § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG („Non-preferred senior debt“),
- Forderungen gemäß § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 5 KWG, inklusive Verbindlichkeiten gemäß § 46f Absatz 6 Satz 3 und § 46f Absatz 7 KWG („Normale Insolvenzforderungen“), sowie
- Einlagen gemäß § 46f Absatz 4 Nummer 2 KWG („Präferierte und nicht-gedekte Einlagen“).

(iii) **weitere Verbindlichkeiten**, wie in 4.1.6 definiert.

Vertraglicher Fälligkeitszeitpunkt

Datum, an dem die Verbindlichkeit die vertraglich vereinbarte Endfälligkeit erreicht hat.

WDCCI-Instrument

Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach Maßgabe von Artikel 21 SRM-VO bzw. § 89 SAG.

Zentralverwahrer

Betreiber eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 CSDR. Der Zentralverwahrer ist für die physische bzw. elektronische Verwahrung von Wertpapieren sowie die Abwicklung (Settlement) von Wertpapiertransaktionen auf den Finanzmärkten zuständig. Bei Mehrfachnennungen ist der CSD, über den das Wertpapier emittiert wurde, (Issuer CSD) kenntlich zu machen.

Anhang II – Ausprägungen zu einzelnen Datenpunkten

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte „Datenpunkt ID“ und die „Ausprägung des Datenpunktes“ beziehen sich auf die unter Ziffer 4.1. beschriebenen Informationsanforderungen. Sofern die Ausprägung des Datenpunktes Verweise auf Rechtsvorschriften bzw. Verweise auf den BaFin-LDR-Anhang oder die BaFin-LDR-Ausfüllhinweise enthält, sind diese bindend. Die unter „Erläuterungen/Beispiele“ aufgeführten Merkmale spezifizieren die Ausprägungen technisch und sind teilweise exemplarisch dargestellt.

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
1.14	[Merkmale gem. Artikel 27 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 91 Absatz 2 SAG]	<p>Grund für teilweise Nicht-Berücksichtigung</p> <p>Sofern relevant, ist eines der folgenden Merkmale auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gedeckte Einlage, • Besicherte Verbindlichkeit, • Kundenverbindlichkeit, sofern im Insolvenzfall geschützt, • Treuhandverbindlichkeit, sofern im Insolvenzfall geschützt, • Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen, • Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen ggü. Systemen oder Systembetreibern, • Verbindlichkeit ggü. Beschäftigten, • Verbindlichkeit ggü. Geschäfts- oder Handelsgläubigern, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, • Verbindlichkeit ggü. Einlagensicherungssystemen, • Verbindlichkeit ggü. Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die aufgrund von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe h SRM-VO ausgeschlossen sind.

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
1.16	[Rang als Ziffer und ggf. Buchstabe]	<p>Rang in der Haftungskaskade des Bail-in</p> <p>Eines der folgenden Merkmale ist auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 (Instrumente, die auf Ebene der relevanten Einheit vollständig oder teilweise als CET1-Instrumente anerkannt sind; vgl. Datenpunkte 2.12 und 2.14) 2 (Instrumente, die auf Ebene der relevanten Einheit vollständig oder teilweise als AT1-Instrumente anerkannt sind, sofern nicht in Rang 1 erfasst; vgl. Datenpunkte 2.12 und 2.14) 3 (Instrumente, die auf Ebene der relevanten Einheit vollständig oder teilweise als T2-Instrumente anerkannt sind, sofern nicht in Rang 1 oder 2 erfasst; vgl. Datenpunkte 2.12 und 2.14) 4a bis 4z (Insolvenzrang entsprechend Datenpunkt 2.1 bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die gemäß § 39 InsO nachrangig sind, sofern nicht in Rang 1, 2 oder 3 erfasst) 5 (Schuldtitel mit einem Insolvenzrang gemäß § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG („Non-preferred senior debt“)) 6 (Forderungen gemäß § 38 InsO i.V.m. § 46f Absatz 5 KWG, inklusive Verbindlichkeiten gemäß § 46f Absatz 6 Satz 3 und § 46f Absatz 7 KWG („Normale Insolvenzforderungen“)) 7 (Einlagen gemäß § 46f Absatz 4 Nummer 2 KWG („Bevorrechtigte und nicht-gedeckte Einlagen“)) <p>Bei Rang 4 ist der Buchstabe gemäß Datenpunkt 2.1 (Insolvenzrang) hinzuzufügen (siehe hierzu Erläuterungen im Anhang II zum Datenpunkt 2.1). Die Ränge 5 und 6 entsprechen den Kategorien gemäß BaFin-Meldebogen LDR (Datenpunkt 1.17) 11 und, respektive, 12. Der Datenfeldeintrag soll lediglich die Kategorie als Ziffer und ggf. Buchstabe beinhalten, nicht aber die in Klammern stehenden Erläuterungen.</p> <p>Für eine mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Rang der Haftungskaskade anzugeben, der für den (möglichen) unbesicherten Teil der Verbindlichkeit Relevanz besitzt bzw. besitzen würde.</p> <p>Die Haftungskaskade des Bail-in ist inklusive weiterer Beispiele für die jeweiligen Klassen auf der Homepage der BaFin abrufbar:</p> <p>https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html</p>
1.17	[entspr. BaFin-LDR-Anhang]	<p>Kategorie gem. BaFin-Meldebogen LDR</p> <p>Die BaFin-LDR-Kategorie als Nummer gemäß BaFin-LDR-Anhang¹⁶ ist auszuwählen.</p> <p>Sofern eine Verbindlichkeit im BaFin-Meldebogen LDR auf mehrere Kategorien aufzuteilen ist, ist hier nur die niedrigste Kategorie für die gesamte Verbindlichkeit anzugeben.</p>

¹⁶ Entsprechend der jeweils aktuellen Vorgaben, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_Anhang_1_zu_2019_Meldebogen_Liability_Data_Report_LDR_Insolvenzrangfolge.html;jsessionid=5191B0FF5842BABC439B8BC4812AECF4.2_cid290?nn=10435930.

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
1.23	[Attribute]	<p>Bilanzposition auf Ebene der relevanten Einheit</p> <p>Eines der folgenden Merkmale ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, • Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, • Verbriefte Verbindlichkeiten, • Sonstige Verbindlichkeiten, • Handelspassiva, • Nachrangige Verbindlichkeiten, • Genussrechtskapital, • Eigenkapital, • Andere. <p>Sofern „Andere“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Position gemäß HGB in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
1.24	[Attribute]	<p>Bilanzposition auf Abwicklungsgruppenebene gemäß IFRS</p> <p>Es ist eines der folgenden Merkmale in Übereinstimmung mit der Zuordnung in FINREP (gemäß Verordnung (EU) 2015/534 der EZB, Anhang IV) auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 010 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten • 070 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten • 110 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten • 280 Sonstige Verbindlichkeiten • 300 Summe Eigenkapital

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
1.25	[Attribute]	<p>Art des Instruments bzw. der Verbindlichkeit</p> <p>Eines der folgenden Merkmale ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Covered Bond (gedeckte Schuldverschreibung), • Secured Bond (besicherte Schuldverschreibung), • Certificate of Deposit (Einlagenzertifikat), • Strukturierte Namensschuldverschreibung (im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG), • Nicht strukturierte Namensschuldverschreibung, • Strukturiertes Schuldscheindarlehen (im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG), • Nicht strukturiertes Schuldscheindarlehen, • Strukturierte Inhaberschuldverschreibung (im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG), • Nicht strukturierte Inhaberschuldverschreibung, • Strukturierte Orderschuldverschreibung (im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG), • Nicht strukturierte Orderschuldverschreibung, • Stille Einlage, • Genussschein, • Eigentumstitel (z.B. Aktien), • Kontokorrent, • Spareinlage, • Tages-/Termingeld, • Andere. <p>Sofern „Andere“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Art der Verbindlichkeit in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
1.27	[JJJJ-MM-TT]	<p>Datum des nächsten Zinszahlungszeitpunkts</p> <p>Der Zahlbarkeitstag (Payment date), ab dem die Ertragnisausschüttung von der Gesellschaft zahlbar gestellt wird (WM-Feld: ED021).</p>
1.28	[JJJJ-MM-TT]	<p>Datum des nächsten (Teil-)Tilgungszahlungszeitpunkts</p> <p>Der Zahlbarkeitstag bzw. das Datum, an dem die (Teil-)Fälligkeit zahlbar gestellt wird (WM-Feld: VD010).</p>
2.1	[Rang als Buchstabe]	<p>Einordnung des Ranges der Verbindlichkeit innerhalb der nachrangigen Verbindlichkeit gemäß § 39 InsO</p> <p>Sofern eine Verbindlichkeit vertraglich oder gesetzlich nachrangig i.S.v. § 39 InsO ist, ist in diesem Datenfeld zusätzlich der insolvenzrechtliche Rang der Verbindlichkeit im Verhältnis zu allen anderen Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO unter Beachtung der jeweiligen vertraglichen (§ 39 Absatz 2 InsO) und gesetzlichen (§ 39 Absatz 1 InsO) Bestimmungen als Buchstabe anzugeben.</p> <p>Dem niedrigsten Rang (d.h. dem Rang, der als letztes im Rahmen einer Insolvenz befriedigt würde) innerhalb aller Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO wird dabei Buchstabe a zugewiesen, den nächst höheren Rängen sind entsprechend die nachfolgenden Buchstaben alphabetisch zuzuordnen. Die Zuordnung ist institutsspezifisch unter Beachtung der jeweiligen vertraglichen (§ 39 Absatz 2 InsO) und gesetzlichen (§ 39 Absatz 1 InsO) Bestimmungen vorzunehmen. Eine Auflistung der institutsspezifischen Rangfolge mit Erläuterungen zur institutsspezifischen Einordnung der Ränge ist der Datenlieferung beizulegen. Der Offenlegungsbericht kann zusätzlich als Referenz genutzt werden, sofern dieser hinreichend detailliert ist in Bezug auf die institutsspezifische Einordnung der Ränge.</p>

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
2.12 2.16	[Attribute]	<p>Art des Eigenmittels</p> <p>Sofern relevant, ist eines der folgenden Merkmale auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CET1 mit voller Erfüllung der Anforderungen, • CET1 mit Bestandsschutz, • CET1 auslaufend, • AT1 mit voller Erfüllung der Anforderungen, • AT1 mit Bestandsschutz, • AT1 auslaufend, • T2 mit voller Erfüllung der Anforderungen, • T2 mit Bestandsschutz, • T2 auslaufend.
2.32	[Sektor und Kundensystematik Schlüssel]	<p>Sektoren- bzw. Branchenzuordnung des Vertragspartners</p> <p>Die Sektorenuordnung erfolgt gemäß der Sektorengliederung des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung unter Angabe des Kundensystematik- Schlüssels unter Berücksichtigung der aktuellsten Version der Statistischen Sonderveröffentlichung 2 (Bankenstatistik, Kundensystematik) der Deutschen Bundesbank.</p>
2.36	[Attribute]	<p>Art des Sicherungsrechts</p> <p>Sofern relevant, ist eines der folgenden Merkmale auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfandrecht, • Zurückbehaltungsrecht, • Bürgschaft, • Garantie, • Gewährträgerhaftung, • Andere. <p>Sofern „Andere“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Art des Sicherungsrechts in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
2.39	[ja/nein]	<p>Nicht-entschädigungsfähige Einlage gemäß § 6 EinSiG</p> <p>Handelt es sich bei der Verbindlichkeit um keine Einlage, so ist „n.a.“ einzutragen.</p>
2.44	[Betrag in EUR]	<p>Anteiliger Wert des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit basierend auf der aktuellen internen Bewertung</p> <p>Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Marktwert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag determiniert den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die der Besicherung mehrerer Einzelpositionen dienen, ist der Marktwert der Sicherungsgegenstände anteilig auf alle durch diesen Sicherheitenpool abgedeckten Einzelpositionen anzuwenden. Bei nachrangigen Sicherheiten ist der ausstehende Restbetrag der vorrangig besicherten Verbindlichkeiten abzuziehen.</p>
2.45	[Spezifische ID]	<p>Interne Identifikationsnummer der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit/des Sicherheitenpools</p> <p>Um die Aktualisierung der Sicherheitenwerte durch den Bewerter der Verbindlichkeit/dem Instrument zuordnen zu können, muss eine nachverfolgbare Verbindung zwischen beiden Elementen bestehen. Sollten mehrere IDs für eine Verbindlichkeit einschlägig sein, sind alle IDs in diesem Datenfeld aufzuführen und mit einem Semikolon voneinander abzutrennen.</p>

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
2.47	[Kurzbeschreibung]	<p>Art der Sicherheit</p> <p>Sofern relevant, ist eines der folgenden Merkmale auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immobilien, • Schiffe, • Flugzeuge, • Andere. <p>Sofern „Andere“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Art in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
2.50	[Attribute]	<p>Strukturiert oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen:</p> <p>Es ist anzugeben, ob das Instrument als strukturiert anzusehen ist (vgl. oben) oder spezielle nicht standardisierte Bedingungen enthält. Als strukturierte Schuldtitel gelten hier schuldrechtliche Verpflichtungen, die eine eingebettete Derivatkomponente enthalten und deren Renditen von einem Basiswert bspw. von einem zugrundeliegenden Wertpapier oder Index (öffentlicher oder spezieller Index, z. B. basierend auf Aktien oder Schuldverschreibungen, festverzinslichen Anlagen oder Krediten, Devisen, Rohstoffe usw.) bestimmt werden. Strukturierte Schuldtitel umfassen keine Schuldinstrumente, die nur Kauf- oder Verkaufsoptionen beinhalten, d. h. der Wert des Instruments wird nicht von einem eingebetteten Derivat bestimmt.</p> <p>Es sind folgende Merkmale auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturiert/einfach, • Strukturiert, • Sonstige nicht standardisierte Vertragsbedingungen. <p>„Nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ bezieht sich auf Vertragsbedingungen, die u. a. Art und Fälligkeit des Vertrages beeinflussen können. Beispiele für solche nicht standardisierten Bedingungen sind Material-Adverse-Change-Klauseln.</p> <p>Sofern „Sonstige nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Art in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
2.51	[Betrag in EUR]	<p>Aktueller Marktwert/Fair Value des strukturierten Schuldtitels</p> <p>Hinweis: Bei der Bestimmung des Werts ist der Einfluss durch das eigene Kreditrisiko der relevanten Einheit nicht zu berücksichtigen.</p>
2.53	[Attribute]	<p>Basiswert des Instruments</p> <p>Basiswert entsprechend der Taxonomie „ISDA OTC Derivatives Taxonomy v1.0“.</p> <p>Sofern relevant, ist eines der folgenden Merkmale auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kredit (1) – „Credit“, • Zinssatz (2) – „Interest Rate“, • Ware (3) – „Commodity“, • Devisen (4) – „Foreign Exchange“, • Eigenkapitalinstrument (5) – „Equity“, • Andere (6). <p>Sofern „Andere (6)“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Art in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
2.54	[Attribute]	<p>Art der Bestimmung des Marktwerts/Fair Values</p> <p>Sofern relevant, ist eines der folgenden Merkmale auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mark to market, • Mark to model.

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
3.7	[Attribute]	<p>Art des Rahmenvertrags</p> <p>Angabe des für die Rahmenvereinbarung verwendeten Formats durch Auswahl von</p> <ul style="list-style-type: none"> • "DRV 1993/2001" = Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte 1993/2001, • „DRV 2018“, • „ISDA 2002 MA“, • „ISDA 1992 MA“, • „ISDA 1987 MA“, • „ISDA 1986 MA“, • „ISDA 1985 MA“, • „Einzelkontrakt“ oder • „Sonstige Rahmenvereinbarung“. <p>Sofern „Sonstige Rahmenvereinbarung“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Art in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
3.8	[Attribute]	<p>ISDA Protocol Resolution Stay – Relevante Einheit</p> <p>Hier ist anzugeben, ob die relevante Einheit sich verpflichtet hat, ein ISDA Resolution Stay Protocol einzuhalten. Dies erfolgt durch Auswahl von</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ja – ISDA Universal Protocol“, • „Ja - ISDA JMP – German Jurisdictional Module“, • „Ja – Andere Vereinbarungen“ oder • „Nein“, • n.a. (bei Verträgen, die keinem Recht eines Drittstaates unterliegen).
3.9	[Attribute]	<p>Anerkennung Resolution Stay – Gegenpartei</p> <p>Hier ist anzugeben, ob die Gegenpartei einen Resolution Stay anerkannt hat. Dies erfolgt durch Auswahl von</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ja – ISDA Universal Protocol“, • „Ja – ISDA JMP – German Jurisdictional Module“, • „Ja – Andere Vereinbarung“ oder • „Nein“, • n.a. (bei Verträgen, die keinem Recht eines Drittstaates unterliegen).
3.15	[Betrag in EUR]	<p>Nettowert zu Marktpreisen</p> <p>Ungezahlte Beträge oder andere Beträge, die das in Abwicklung befindliche Unternehmen der Gegenpartei schuldet, abzüglich ungezahlter Beträge und anderer Beträge, die die Gegenpartei dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen schuldet, jeweils zum Close-Out-Datum. Das heißt, eine Derivate-Verbindlichkeit ist mit einem positivem Wert einzutragen.</p>
3.16	[Betrag in EUR]	<p>Nettowert hinterlegter Sicherheiten</p> <p>Der Netto-Marktwert der gestellten Sicherheiten innerhalb eines Netting-Satzes (d. h. gestellte Sicherheiten abzüglich erhaltener Sicherheiten). Hierbei sind auch Margin-Konten im Rahmen von Netting-Vereinbarungen zu berücksichtigen. Hat das Unternehmen den Gegenparteien Netto-Sicherheiten gestellt, ist dies als positiver Wert anzugeben. Das heißt, überschreiten die gestellten Sicherheiten die erhaltenen Sicherheiten ist ein positiver Wert einzutragen.</p>

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
3.17	[Betrag in EUR]	<p>Geschätzter Close-Out-Betrag</p> <p>Der Wert, der den Betrag der Verluste oder aufgelaufener Kosten durch derivative Gegenparteien oder von ihnen erzielte Gewinne abdeckt, indem der wirtschaftliche Gegenwert zu den wesentlichen Vertragsbedingungen und die Optionsrechte der Parteien in Bezug auf die gekündigten Verträge eingedeckt oder erworben wird. Die für eine Bestimmung dieses Wertes gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 erforderlichen Schätzungen können sich in Einzelfällen als sehr schwierig erweisen. Daher können stattdessen Näherungswerte, die auf verfügbaren Daten wie den aufsichtlichen Anforderungen für das Marktrisiko beruhen, verwendet werden. Ein positiver Wert für den geschätzten „Close-Out-Betrag“ führt zu einer Erhöhung des geschätzten Betrags der vorzeitigen Kündigung, während ein negatives Vorzeichen den geschätzten Betrag der vorzeitigen Kündigung verringern würde.</p>
3.18	[Betrag in EUR]	<p>Geschätzter Betrag der vorzeitigen Kündigung</p> <p>Dieser Betrag wird unter Bezugnahme auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 hinsichtlich der Bewertung von Derivaten gemäß Artikel 49 Absatz 4 der BRRD wie folgt bestimmt:</p> <p>„Der Bewerter bestimmt den Wert der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten als Betrag der vorzeitigen Kündigung, der als Summe der folgenden Beträge berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbezahlte Beträge, Sicherheiten oder sonstige fällige Beträge, die das in Abwicklung befindliche Institut der Gegenpartei schuldet, abzüglich der unbezahlten Beträge, Sicherheiten und anderen Beträge, welche die Gegenpartei dem in Abwicklung befindlichen Institut am Close-Out-Datum schuldet; • ein Close-Out-Betrag, der den Betrag der Verluste oder aufgelaufenen Kosten von Gegenparteien der Derivate oder von ihnen realisierte Gewinne umfasst, indem der wirtschaftliche Gegenwert zu den wesentlichen Vertragsbedingungen und die Optionsrechte der Parteien in Bezug auf die gekündigten Verträge eingedeckt oder erworben wird.“ <p>Der geschätzte Betrag der vorzeitigen Kündigung muss dem Nettowert zu Marktpreisen abzüglich des Nettowerts der gestellten Sicherheiten zuzüglich des geschätzten „Close-Out-Betrags“ entsprechen.</p>

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
4.7	[Attribute]	<p>Art des Rahmenvertrags</p> <p>Es sind folgende Optionen möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • „MRAA“ = Master Repurchase Agreement, • „GMRA“ = Global Master Repurchase Agreement, • „MSLA“ = Master Securities Loan Agreement, • „GMSL“ = Global Master Securities Loan Agreement, • „ISDA“ = ISDA, • „DERP“ = Deutscher Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte, • „CNBR“ = China Bond Repurchase Master Agreement,, • „KRRR“ = Korea Financial Investment Association (KOFIA) Standard Repurchase Agreement, • „CARA“ = Investment Industry Regulatory Organization of Canada (IIROC) Repurchase/Reverse Repurchase Transaction Agreement • „FRFB“ = Convention-Cadre Relative aux Operations de Pensions Livrees, • „CHRA“ = Swiss Master Repurchase Agreement, • „DEMA“ = German Master Agreement, • „JPBR“ = Japanese Master Agreement on the Transaction with Repurchase Agreement of the Bonds, • „ESRA“ = Contrato Marco de compraventa y Reporto de valores, • „OSLA“ = Overseas Securities Lending Agreement (OSLA), • „MEFI“ = Master Equity and Fixed Interest Stock Lending Agreement (MEFISLA), • „GESL“ = Gilt Edged Stock Lending Agreement (GESLA), • „KRSL“ = Korean Securities Lending Agreement (KOSLA), • „DERD“ = Deutscher Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen, • „AUSL“ = Australian Masters Securities Lending Agreement (AMSLA), • „JPBL“ = Japanese Master Agreement on Lending Transaction of Bonds, • „JPSL“ = Japanese Master Agreement on the Borrowing and Lending Transactions of Share Certificates, • „BIAG“ = bilateraler Vertrag, • „CSDA“ = bilateraler Vertrag zwischen Zentralverwahrern, • „OTHR“ bei einem anderen Rahmenvertrag als den oben aufgeführten Verträgen. <p>Sofern „OTHR“ ausgewählt wird, ist die zutreffende Art in einem separaten Datenfeld zu beschreiben.</p>
4.16	[Betrag in EUR]	<p>Nettowert zu Marktpreisen</p> <p>Der Netto-Marktwert der Beträge und Wertpapiere, deren Zahlung oder Lieferung das in Abwicklung befindliche Unternehmen der Gegenpartei schuldet und einschließlich von erhaltenen Sicherheiten (z.B. Wertpapieren), abzüglich des Netto-Marktwerts der Beträge und Wertpapiere, deren Zahlung oder Lieferung die Gegenpartei dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen schuldet und einschließlich von gegebenen Sicherheiten, jeweils zum Close-Out Datum. Das heißt, eine Netto-Verbindlichkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts ist mit einem positivem Wert einzutragen.</p>

Datenpunkt ID	Ausprägung des Datenpunktes	Erläuterungen/Beispiele
4.17	[Betrag in EUR]	<p>Geschätzter Close-Out-Betrag</p> <p>Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Rahmenvertrags handelt es sich grundsätzlich um Finanzleistungen im Sinne des § 104 InsO. Für sie gelten folglich die Absätze 1 bis 4 des § 93 SAG analog. Der Betrag sollte folglich in fachlicher Analogie an die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 hinsichtlich der Bewertung von Derivaten gemäß Artikel 49 Absatz 4 der BRRD geschätzt werden.</p> <p>Ein positiver Wert für den geschätzten Close-Out-Betrag führt zu einer Erhöhung des geschätzten Betrags der vorzeitigen Kündigung, während ein negatives Vorzeichen den geschätzten Betrag der vorzeitigen Kündigung verringern würde.</p>
4.18	[Betrag in EUR]	<p>Geschätzter Betrag der vorzeitigen Kündigung</p> <p>Der geschätzte Betrag der vorzeitigen Kündigung muss dem Nettowert zu Marktpreisen (Datenpunkt 4.16) zuzüglich des geschätzten Close-Out-Betrags (Datenpunkt 4.17) entsprechen.</p>

Anhang III – Häufig gestellte Fragen

1. Gibt es einen Stichtag zur Erfüllung der Vorgaben der MaBail-in?

Die konkrete Implementierung der Vorgaben der MaBail-in zur Erreichung des Zielbildes und der Zeitpunkt, zu dem das Zielbild erreicht sein muss, werden im Rahmen der Abwicklungsplanung institutsspezifisch im Hinblick auf den jeweiligen Ist-Zustand und den jeweils erwarteten Umsetzungsaufwand von der BaFin festgelegt.

2. Was ist der Unterschied zwischen MaBail-in- und LDR-Datenerhebung?

Der Meldebogen Liability Data Report (LDR) ist eine regelmäßige Institutsmeldung, deren Zweck grundsätzlich in der Bestimmung der MREL-Kapazität liegt. Die Datenerhebung der MaBail-in ist hingegen eine ad hoc-Datenabfrage, welche die Institute nach Aufforderung der Abwicklungsbehörde im Krisenfall bereitstellen müssen. Im Rahmen der Abwicklungsplanung können diesbezügliche Testläufe angefragt werden. Die Datenabfrage durch die MaBail-in dient im Wesentlichen vier Zwecken: Datenbeschaffung zur

- (1) Aufstellung der Haftungskaskade,
- (2) Abschätzung der Auswirkungen des Bail-in auf die Finanzmärkte/Realwirtschaft,
- (3) Bail-in-Berechnung und
- (4) externen Bail-in-Implementierung.

Die MaBail-in referenziert auf die Informationsanforderungen des LDR der BaFin und ergänzt diese. Informationen aus dem LDR-Meldebogen können daher als Grundlage herangezogen werden, die jedoch mit der MaBail-in-Datenerhebung um weitere entscheidungsrelevante und kurzfristig zu beschaffende Informationen erweitert werden müssen.

3. Warum berücksichtigt die MaBail-in den Eigenbestand?

Die Erfassung von Eigen- und Fremdbestand der Wertpapiere ist im Rahmen der MaBail-in notwendig, da dem Bail-in alle bail-in-fähigen Verbindlichkeiten unterliegen.

Unter bail-in-fähigen Verbindlichkeiten i. S. d. Bail-in sind grundsätzlich sämtliche Forderungen aus einem Schuldverhältnis zu verstehen, sofern sie nicht gesetzlich oder im Einzelfall aufgrund einer Ermessensentscheidung der Abwicklungsbehörde ausgenommen wurden. Das Entstehen und der Fortbestand eines Schuldverhältnisses setzen begrifflich voraus, dass sich (mindestens) zwei verschiedene Personen als Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen. Das Schuldverhältnis erlischt grundsätzlich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen. Hiervon gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen, die entweder auf besonderen gesetzlichen Regelungen beruhen oder von der Rechtsprechung zum Schutze Dritter entwickelt worden sind. Bei Wertpapieren ist im Falle des Erwerbs und Besitzes eigener Schuldverschreibungen zu beachten, dass durch die Vereinigung von Schuldner und Gläubiger die Verbindlichkeit aus Inhaberpapieren dann nicht erlischt, wenn bei dem Erwerb des Wertpapiers der Erhalt des Papiers und nicht die Tilgung der Schuld beabsichtigt war. Unter dem Eigenbestand i. S. d. MaBail-in sind folglich eigene Wertpapiere zu verstehen, welche das Institut selbst hält. Dies können zum Beispiel zur Kurspflege zurückgekaufte Wertpapiere oder noch nicht ausgereichte Teile einer Emission sein.

Eigen- und Fremdbestand unterscheiden sich in ihrer Wirkungsweise im Falle eines Bail-in. Die Besonderheit des Eigenbestands ist, dass die Herabschreibung von relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die im Eigenbestand gehalten werden, effektiv zu keiner Erhöhung des Nettovermögenswerts führt, da neben der Reduktion der Verbindlichkeit ein Vermögensgegenstand des

Instituts in gleicher Höhe „erlischt“. Ebenso führt die Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Eigenbestand zwar zur Entstehung neuer (im Eigenbestand gehaltener) Aktien, aber nicht zur Entstehung von hartem Kernkapital, da eigene Aktien im Rahmen der Bestimmung des harten Kernkapitals abzuziehen sind. Aufgrund dessen ist es notwendig, dass im Rahmen der Datenerhebung nach MaBail-in angegeben wird, welche Wertpapiere im Eigenbestand gehalten werden.

4. Wie setzt sich der maßgebliche Betrag i. S. d. MaBail-in zusammen?

Der maßgebliche Betrag einer Verbindlichkeit ist der Betrag, der ökonomisch eine Wirkung beim Bail-in für die Herabschreibung und die Umwandlung entfaltet. Das heißt, für die in Tabelle 1 zu erfassenden Verbindlichkeiten sind vom ursprünglichen Ausgabebetrag (betrachtet ohne Agio/Disagio) Tilgungen und der Eigenbestand abzuziehen bzw. Restrukturierungen zuzuschlagen. Das Ergebnis ist der ausstehende Nennwert. Diesem sind wiederum die zugehörigen Gebühren und aufgelaufenen Zinsen hinzuzurechnen. Das Ergebnis ist der ausstehende Restbetrag. Der ausstehende Restbetrag ist um gesetzlich oder diskretionär ausgeschlossene Teile zu bereinigen. Für strukturierte Schuldtitel ist als maßgeblicher Betrag der aktuelle Marktwert/Fair Value abzüglich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitenwerte gemäß Datenpunkt 2.44 anzusetzen. Handelt es sich bei dem strukturierten Schuldtitel um eine entschädigungsfähige Einlage, ist gegebenenfalls noch ein gedeckter Anteil gemäß § 8 EinSiG in Abzug zu bringen.

5. Wann ist die Abkürzung „n.a.“ einzutragen?

Die Abkürzung „n.a.“ ist einzutragen, wenn das Feld für die Verbindlichkeit nicht relevant ist. Als Kennzeichnung solcher Felder ist immer die Schreibweise „n.a.“ zu verwenden. Es ist in der gesamten Datenerhebung darauf zu achten, dass keine leeren Felder bestehen.

6. Wie ist mit den Datenpunkten 2.2 bis 2.11 zu verfahren?

Die Informationen dienen der externen Bail-in-Implementierung. Die Datenpunkte sind stets auszufüllen, wenn es sich bei der Verbindlichkeit um ein Wertpapier handelt. Ist die Verbindlichkeit kein Wertpapier, so ist stets ein „n.a.“ einzutragen.

7. Wie ist mit aufgeteilten Verbindlichkeiten (keine Wertpapiere) zu verfahren?

Sollte bspw. ein Schuldscheindarlehen (gleicher Vertrag) auf mehrere Gläubiger aufgeteilt worden sein (z.B. eine große Versicherungsgruppe, die das Schuldscheindarlehen auf mehrere rechtliche Einheiten aufgeteilt hat), so ist das Schuldscheindarlehen mehrmals in die MaBail-in-Datenerhebung aufzunehmen und die anderen Datenfelder dementsprechend proportional zur jeweiligen Tranche aufzuteilen. Hierbei sind mögliche Abweichungen von der proportionalen Aufteilung (z.B. bei gedeckten Einlagen) zu beachten.

8. Was ist in das Datenfeld „Handelsplatz“ einzutragen?

In das Datenfeld „Handelsplatz“ ist der Haupthandelsplatz der Verbindlichkeit einzutragen. Sind der relevanten Einheit weitere Handelsplätze bekannt, sind diese in den Tabellenreiter „Handelsplätze“ aufzunehmen. Die Zuordnung muss für jedes Wertpapier getrennt erfolgen. Sofern die Verbindlichkeit nicht zum Handel zugelassen ist, ist ein „n.a.“ einzutragen.

9. Wie sind die Datenfelder „Zentralverwahrer“ und „Wertpapier-Kennnummern-Vergabestelle“ zu befüllen?

Das Datenfeld zum Zentralverwahrer ist nur relevant, wenn es sich bei der Verbindlichkeit um ein Wertpapier handelt. Der Zweck der Erhebung dieses Datenfelds dient der externen Bail-in-Implementierung, da aus der ISIN nicht immer der Zentralverwahrer abgeleitet werden kann. Sofern es

sich um Wertpapiere handelt, die sowohl bei Euroclear Bank als auch bei Clearstream Banking Luxemburg zentralverwahrt sind, sind beide Zentralverwahrer zu nennen und durch ein Semikolon zu trennen. Die Eintragung gilt in diesem Fall auch für das Datenfeld „Wertpapier-Kennnummern-Vergabestelle“.

10. Wie ist mit Nullkuponanleihen, Agios und Disagien umzugehen?

Agios bzw. Disagios haben keinen Einfluss darauf, wie hoch der vom Institut noch geschuldete Betrag ist. Sie stellen lediglich einen Rabatt oder Aufschlag auf den „Kaufpreis“ der Forderung dar. Der Kaufpreis ist dem Institut – inklusive Rabatt oder Aufschlag – aber bereits zugeflossen und dem Gläubiger bereits abgeflossen, gleich ob er beim Institut bereits über die GuV vereinnahmt wurde oder über einen Rechnungsabgrenzungsposten periodisiert aufgelöst wird. Somit haben (Dis-)Agien keinen Einfluss auf die vom Institut tatsächlich noch an den Gläubiger zu leistenden Zahlungen. Dies gilt selbst dann, wenn die Rechnungslegung es erlaubt, (Dis-)Agien über einen gewissen Zeitraum zu verbuchen. Ein (Dis-)Agio kann im Zuge eines Bail-in nicht mehr zu einer Steigerung oder Reduktion der ökonomischen Entlastung des Instituts beitragen. Darüber hinaus sind Nullkuponanleihen mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

11. Welche Instrumente des harten Kernkapitals (CET1-Instrumente) sind in der MaBail-in-Datenerhebung zu erfassen?

Die MaBail-in umfasst auch Instrumente des harten Kernkapitals. Bei der Aufnahme von Posten des harten Kernkapitals ist darauf zu achten, dass ausschließlich Instrumente des harten Kernkapitals erfasst werden.¹⁷ Das mit den CET1-Instrumenten verbundene Agio, einbehaltene Gewinne, das kumulierte sonstige Ergebnis, sonstige Gewinnrücklagen und der Fonds für allgemeine Bankrisiken sind nicht in die Datenerhebung aufzunehmen.

12. Wie sind Verbindlichkeiten mit Gewährträgerhaftung zu erfassen?

Ob eine Verbindlichkeit der Gewährträgerhaftung unterliegt, ist für den Bail-in grundsätzlich bedeutungslos. Die Verbindlichkeiten sind vom Bail-in betroffen, und sie werden wie andere Verbindlichkeiten auch in der MaBail-in-Datenerhebung erfasst. Lediglich auf die Datenfelder 2.34 bis 2.36 ist besonderes Augenmerk zu legen. Während in das Datenfeld 2.34 der Gewährträger einzutragen ist, muss in das Datenfeld 2.35 die Höhe der Gewährträgerhaftung eingetragen werden. Für das Datenfeld 2.36 ist das Attribut „Gewährträgerhaftung“ zu wählen. Sollte die Gewährträgerhaftung durch mehrere Gewährträger wahrgenommen werden, so ist der Verteilungsschlüssel in einem zusätzlichen Dokument der Abwicklungsbehörde zu liefern.

13. Wie sind nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht den Rängen 1, 2 und 3 zugeordnet werden können, in Bezug auf ihren Haftungsrang zu erfassen?

Die Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO sind, sofern sie nicht in den Haftungsständen 1, 2 oder 3 erfasst sind, grundsätzlich dem Haftungsstand 4 zuzuordnen. Sie sind zudem durch Buchstaben zueinander ins Verhältnis zu setzen. In diese Kategorie fallen gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 5 InsO bspw. nach Maßgabe § 39 Absätze 4 und 5 InsO auch Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen. Ferner fallen in den Haftungsstand 4 auch Verbindlichkeiten des Instituts, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, der sie mit Eigenmittelinstrumenten gleichstellt, die aber keine Eigenmittelinstrumente sind.

14. Welche Besonderheiten gilt es bei der Erfassung von Verbindlichkeiten zu beachten, die nur teilweise als Eigenmittel anerkannt sind?

¹⁷ EBA-Liste: Capital instruments in EU member states qualifying as Common Equity Tier 1 instruments by virtue of Article 26(3) of Regulation (EU) No 575/2013 (CRR).

Werden AT1-Instrumente nur noch teilweise als AT1-Kapital oder T2-Instrumente nur noch teilweise als T2-Kapital anerkannt, so sind sie dennoch vollumfänglich für die Zwecke des Bail-in in der Haftungsklasse 2 bzw. der Haftungsklasse 3 aufzunehmen.¹⁸ Hiervon zu unterscheiden ist die Anrechnung des Instruments für die jeweilige Eigenmittelkomponente. Sie wird in den Datenpunkten 2.12 bis 2.20 erfasst.

15. Was ist der Unterschied zwischen der eindeutigen (internen) Identifikationsnummer der Verbindlichkeit und dem eindeutigen Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner?

Bei der „eindeutigen (internen) Identifikationsnummer der Verbindlichkeit“ handelt es sich um eine von der relevanten Einheit vergebene spezifische ID, die eine eindeutige interne Zuordnung ermöglicht. Sie wird meist nach Maßgabe institutsspezifischer Systeme vergeben und muss nicht zwangsläufig mit Datenpunkt 1.4 übereinstimmen.

Das „eindeutige Identifizierungsmerkmal für den Vertragspartner“ ist eine von der relevanten Einheit bereitgestellte Ziffern- und/oder Buchstabenfolge, anhand derer der Gläubiger eindeutig die Betroffenheit bei Veröffentlichung der Information in der Abwicklungsanordnung feststellen kann, ohne dass außenstehende Dritte den Gläubiger zuordnen können. Es können bspw. Vertragsnummer oder Kontonummer bei Schuldscheindarlehen herangezogen werden. Sofern eine ISIN für eine Verbindlichkeit vergeben wurde, sollte stets diese angegeben werden. Andere Identifizierungsmerkmale sollten nur in Ermangelung einer ISIN genutzt werden.

16. Wie sind Einlagen in der MaBail-in-Datenerhebung zu berücksichtigen?

Der Begriff der Einlage ist in § 2 Absatz 3 EinSiG definiert. Einlagen im Sinne des EinSiG sind Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die sich aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften ergeben und vom CRR-Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind. Hierunter können grundsätzlich auch Guthaben aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und Einlagenzertifikaten fallen.

Guthaben aus Schuldscheindarlehen stellen Einlagen dar, sofern das Schuldscheindarlehen nicht als Geldmarktinstrument im Sinne von § 2 Absatz 2 WpHG, d.h. als Finanzinstrument, ausgestaltet ist und nur durch dieses nachgewiesen werden kann sowie die sonstigen Voraussetzungen nach dem EinSiG (insbesondere § 6 EinSiG) vorliegen.

Guthaben aus Namensschuldverschreibungen sind grundsätzlich Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Absatz 4 WpHG und damit keine Einlagen. Keine Finanzinstrumente (also Einlagen) sind nach § 2 Absatz 4 WpHG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz jedoch Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit und einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.

Darüber hinaus sind Sparprodukte in Form eines auf eine benannte Person lautenden **Einlagenzertifikates**, das bereits zum 2. Juli 2014 bestand, auch dann Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 EinSiG, wenn sie ein Finanzinstrument darstellen (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EinSiG).

¹⁸ EBA Guidelines on Interrelationship BRRD/GL/2017/02.

Einlagen können grundsätzlich in allen innerhalb der MaBail-in-Datenerhebung relevanten Rängen vorkommen. Handelt es sich bei der Verbindlichkeit um keine Einlage, so ist in den Datenpunkten 2.39 bis 2.42 stets ein „n.a.“ einzutragen.

Gemäß § 2 Absatz 4 EinSiG sind entschädigungsfähige Einlagen eines CRR-Kreditinstituts alle Einlagen mit Ausnahme der nicht entschädigungsfähigen Einlagen gemäß § 6 EinSiG. Der Datenpunkt 2.39 ist folglich mit „Ja“ zu befüllen, wenn es sich um eine solche **nicht entschädigungsfähige Einlage** handelt. Ist die Ausprägung des Datenpunkts 2.39 „Ja“, so müssen die Einträge in den Datenpunkten 2.40 und 2.41 stets „Nein“ sein. Zudem ist für den Datenpunkt 2.42 ein „n.a.“ einzufügen. Unter die nicht entschädigungsfähigen Einlagen nach § 6 EinSiG fallen bspw. Einlagen von Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Pensions- und Rentenfonds sowie von staatlichen Stellen, aber auch Eigenmittel; dies bedeutet, dass auch relevante Kapitalinstrumente (Kernkapital und Ergänzungskapital) Einlagen sein können, aber gem. § 6 Nr. 2 EinSiG nicht entschädigungsfähig sind. Nachstehende Tabelle zeigt die Einordnung für nicht entschädigungsfähige Einlagen:

2.39	2.40	2.41	2.42
Ja	Nein	Nein	n.a.

Handelt es sich hingegen um eine **entschädigungsfähige Einlage**, so trägt der Datenpunkt 2.39 als Ausprägung stets ein „Nein“. Für die Datenpunkte 2.40 bis 2.41 ist daher zu prüfen, ob es sich entweder um eine **präferierte entschädigungsfähige Einlage** gemäß § 46f Absatz 4 Nr. 2 KWG i.V.m. § 2 Absatz 4 und § 6 EinSiG oder um eine **nicht präferierte entschädigungsfähige Einlage** handelt. Folgende entschädigungsfähigen Einlagen sind gemäß § 46f Absatz 4 Nr. 2 KWG präferiert:

- Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (siehe Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)) oder
- Einlagen bei Instituten mit Sitz in der Europäischen Union, die entschädigungsfähige Einlagen wären, wenn sie nicht von deren Niederlassungen außerhalb der Europäischen Union angenommen worden wären.

Präferierte entschädigungsfähige Einlagen sind stets Bestandteil der Klasse 7 der MaBail-in-Datenerhebung. Sie können einen gedeckten Anteil gemäß § 8 EinSiG haben, der in Datenpunkt 2.42 mit dem „Betrag“ einzutragen ist. Nachstehende Tabelle zeigt ein Beispiel für präferierte entschädigungsfähige Einlagen:

2.39	2.40	2.41	2.42
Nein	Ja	Nein	100.000,00

Nicht präferierte entschädigungsfähige Einlagen bilden folglich eine Restmenge. Das heißt, sie sind keine nicht entschädigungsfähige Einlage gemäß § 6 EinSiG. Sie sind auch nicht gemäß § 46f Absatz 4 Nr. 2 KWG präferiert. Sie können in der MaBail-in-Datenerhebung in den Klassen 4, 5 und 6 auftreten. Für die weiteren Anforderungen an die Klasse 5 wird auf das Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten (Geschäftszeichen: AG 3-FR 1903-2019/0001) verwiesen. Nicht präferierte entschädigungsfähige Einlagen können einen gedeckten Anteil gemäß § 8 EinSiG haben, dessen Betrag in Datenpunkt 2.42 einzutragen ist. Nachstehende Tabelle zeigt ein Beispiel für nicht präferierte entschädigungsfähige Einlagen:

2.39	2.40	2.41	2.42
Nein	Nein	Ja	100.000,00

Hat ein Einleger mehrere entschädigungsfähige Einlagen gegenüber einem Institut, die insgesamt die Deckungssumme nach § 8 EinSiG übersteigen, stellt sich die Frage, wie die einzelnen Forderungen bei der Verteilung der Deckungssumme berücksichtigt werden. Mangels ausdrücklicher Regelung in § 46f KWG bzw. im EinSiG kommt für die Verteilung der Deckungssumme eine analoge Anwendung des § 366 Absatz 2 BGB in Betracht. Dies bedeutet, dass die Deckungssumme nach § 8 EinSiG zunächst auf diejenigen Einlagen zu verteilen ist, die den schlechteren Insolvenzrang hätten, wenn sie nicht unter § 46f Absatz 4 KWG fallen würden.¹⁹

17. Was ist Bestandteil der internen Auswirkungsanalyse?

Die interne Auswirkungsanalyse dient grundsätzlich dazu, die Auswirkungen (1) der beabsichtigten Herabschreibung und/oder Umwandlung und (2) der Bewertung für Abwicklungszwecke²⁰, ggf. in mehreren Iterationen, auf die nachfolgenden Ebenen zu simulieren bzw. abzuschätzen:

- wesentliche **Aktiv- und Passivpositionen** gemäß den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften sowie die Adjustierung der zuvor auf den Anfragestichtag fortgeschriebenen Bilanz,
- **Veränderungen im bilanziellen Eigenkapital** gemäß den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften sowie die Adjustierung der zuvor auf den Anfragestichtag fortgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung,
- Auswirkungen auf die Elemente des zuvor auf den Anfragestichtag fortgeschriebenen **Gesamtrisikobetrages** gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR und auf die **Eigenmittel** gemäß Teil 2 CRR unter Beachtung von Ziffer 4.2.

Bevor eine interne Auswirkungsanalyse erfolgen kann, bedarf es zunächst einer **Stichtagsfortschreibung**. Das heißt, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Gesamtrisikobetrag und die Eigenmittel müssen zunächst auf den Anfragestichtag (z.B. auf Basis des letztverfügbaren Abschlusses) fortgeschrieben werden. Wie Ziffer 3.2.1. dargelegt, dürfen Schätzwerte aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit verwendet werden, sofern dies unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Informationen und unter Berücksichtigung der Unsicherheit nachvollziehbar, sachgerecht und mit angemessener Sorgfalt erfolgt. Die relevante Einheit muss folglich zunächst ein entsprechendes Vorgehensmodell zur näherungsweise Stichtagsfortschreibung entwickeln und implementieren. Es ist im Rahmen der Abwicklungsplanung mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen.

Im Rahmen des Vorgehensmodells sollten zunächst die **wesentlichen Bilanzpositionen** (z.B. Handelsbestand, Beteiligungen, Forderungen an Kunden), die **wesentlichen Einflussfaktoren** (z.B. Marktpreise, Bonität, erwartete Zahlungsströme, Sicherheitenwerte) auf die Positionen und die **Wirkungszusammenhänge** (z.B. durch FV-Bewertung, Risikovorsorge, Hedge-Accounting) zwischen den einzelnen Ebenen (z.B. Bilanz und Eigenmittel) aufgezeigt werden. Es sollen jene Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz als **wesentlich** betrachtet werden, die grundsätzlich über ihre Veränderung materielle Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, das Eigenkapital, den Gesamtrisikobetrag und die Eigenmittel der relevanten Einheit bzw. der Abwicklungsgruppe haben.

¹⁹ Vgl. Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten (Geschäftszeichen: AG 3-FR 1903-2019/0001).

²⁰ Ergebnisse der Bewertung 1 und der Bewertung 2 sind zu beachten: **Bewertung 1** (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 1 SAG): Die Bewertung dient als Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder eine Herabschreibung und/oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente („WDCCI“) erfüllt sind. **Bewertung 2** (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b bis g SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 SAG): Die Bewertung dient vor allem der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung der Abwicklungsstrategie (z.B. über die Höhe einer eventuellen Herabschreibung und/oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten).

Sollte die relevante Einheit eine Bilanzposition als nicht wesentlich ansehen, ist dies gesondert im Rahmen der Ausarbeitung zu begründen.

Bei der Bestimmung der Wesentlichkeit sollte die relevante Einheit zumindest die Dimensionen „**Volumen**“ und „**Volatilität**“ berücksichtigen. Unter der Dimension „Volumen“ ist der Anteil der Bilanzposition an der Bilanzsumme zu verstehen. Zumindest Positionen mit einem Anteil an der Bilanzsumme (entweder der relevanten Einheit oder der Abwicklungsgruppe) von 5% oder mehr sollten als wesentlich erachtet werden. Weiterhin sollten Positionen auch dann als wesentlich erachtet werden, wenn ihr Anteil an der Bilanzsumme (entweder der relevanten Einheit oder der Abwicklungsgruppe) zwar unter 5% liegt, sie aber eine entsprechende hohe Volatilität aufweisen. Unter Volatilität ist in diesem Zusammenhang die Sensitivität der Bilanzposition auf die Eigenmittel und das Eigenkapital der relevanten Einheit und der Abwicklungsgruppe (unter Beachtung einer Krisensituation) zu verstehen.

18. Wie werden Minderheitenanteile bei der Datenerfassung berücksichtigt?

Minderheitsbeteiligungen am meldenden Institut können beim Bail-in eine besondere Rolle einnehmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Minderheitsanteileseigner eine besondere Bevorzugung im Vergleich zum Mehrheitsanteileseigner (bspw. eine Ausgleichszahlung auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags) aufweisen. Diese Anteile können dann unter Umständen nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden, da sie die Anforderungen des Artikel 28 CRR nicht erfüllen. Bei der Datenerfassung ist folglich darauf zu achten, dass in Fällen, in denen Minderheitsbeteiligungen nicht als hartes Kernkapital anrechenbar sind, zwei Arten von Anteilen getrennt ausgewiesen werden, also in zwei Zeilen, damit sie für die Berechnung zielgerichtet erfasst werden können. Die Trennung ist auch vorzunehmen, wenn es sich grundsätzlich um das gleiche Instrument, d.h. wenn beispielsweise ISIN/Wertpapierkennnummer identisch sind, handelt.

19. Welche Werte sind bei Anleihen mit einem Poolfaktor einzutragen?

Für die Befüllung der Tabelle 1 ist es von Bedeutung, ob es sich bei der Verbindlichkeit um eine Anleihe mit Poolfaktor handelt. Ob der Poolfaktor bei der Befüllung des Datenfelds für eine Anleihe mit Poolfaktor zu berücksichtigen ist, zeigt nachstehende Tabelle mit einem Beispiel, wobei von einem aktuellen Poolfaktor von 0,5 und einem Kupon von 5% p.a. ausgegangen wird. Zudem wird angenommen, dass die Zinsperiode ein Jahr beträgt. Der Anfragestichtag liegt in der Mitte der Zinsperiode. Ferner beträgt die Anzahl der Stücke 1.000, und es befinden sich 20% der Emission im Eigenbestand:

Datenpunkt	Ausprägung des Datenpunktes	Beispiel	Berechnung	Mit/Ohne Poolfaktor
1.6	Ursprünglicher Ausgabebetrag in EUR	2.000.000,00		OHNE Poolfaktor
1.7	Ursprünglicher Ausgabebetrag in Fremdwährung, sofern relevant	1.000.000,00		OHNE Poolfaktor
1.9	Ausstehender Nennwert in EUR	800.000,00	$800.000,00 \text{ EUR} = 800 \text{ Stück} * 2.000,00 \text{ EUR} * 0,5$	MIT Poolfaktor
1.10	Im Eigenbestand gehaltener Anteil zuzüglich aufgelaufener Zinsen und Gebühren (sofern relevant)	205.000,00	$205.000,00 \text{ EUR} = 200 \text{ Stück} * 2.000,00 \text{ EUR} * 0,5 * (1 + 5\% * 0,5)$	MIT Poolfaktor
1.11	Aufgelaufene Zinsen	20.000,00	$20.000,00 \text{ EUR} = 800.000,00 \text{ EUR} * 5\% * 0,5$	MIT Poolfaktor
1.12	Bestehende Gebühren	0,00		MIT Poolfaktor
1.13	Ausstehender Restbetrag	820.000,00	$820.000,00 \text{ EUR} = 800.000,00 \text{ EUR} + 20.000,00 \text{ EUR}$	MIT Poolfaktor
1.15	Maßgeblicher Betrag	820.000,00	Keine gesetzlichen Ausschlüsse, daher ausstehender Restbetrag gleich maßgeblicher Betrag	MIT Poolfaktor
2.2	Ausstehender Nennwert je Stück in EUR	2.000,00		OHNE Poolfaktor

Datenpunkt	Ausprägung des Datenpunktes	Beispiel	Berechnung	Mit/Ohne Poolfaktor
2.3	Ausstehender Nennwert je Stück in Originalwährung	1.000,00		OHNE Poolfaktor
2.4	Anzahl der ausstehenden Stücke ohne im Eigenbestand gehaltene Stücke	800		n.a.
2.5	Anzahl ausstehender Stücke im Eigenbestand	200		n.a.
2.6	Aufgelaufene Zinsen je Stück	25,00	25,00 EUR = 2.000,00 EUR * 0,5 * 5%	OHNE Poolfaktor
2.7	Gebühren je Stück	0,00		OHNE Poolfaktor
2.8	Nominalbetrag der Globalurkunde in EUR	2.000.000,00		OHNE Poolfaktor
2.9	Nominalbetrag der Globalurkunde in Originalwährung	1.000.000,00		OHNE Poolfaktor
2.10	Wertpapier mit Poolfaktortilgung	Ja		n.a.
2.11	Aktueller Poolfaktor	0,50		n.a.